


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: B 15n in Bau bis K LAs 14 / 120 / 5,575
B 15neu, Essenbach (A 92) – B 299 Neubau der Ost-Umfahrung Landshut Bauabschnitt I von Essenbach (A92) bis Dirnau (LAs 14)
PROJIS-Nr.: 09 00 99 19 30

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Bauabschnitt I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)
Bau-km 48+110 bis 49+900

aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut  Bayerstorfer, Baudirektor Landshut, den 10.01.2020	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet, mit gelber Flächenfärbung, in Unterlage 5, Blatt 1 bis 3 dargestellt.

Die landschaftspflegerischen Belange sind mit dem entsprechenden Kurztext (quadratisch umrandet mit gelber Flächenfüllung) in Unterlage 9 dargestellt.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus der EKrG-Vereinbarung anderweitige Regelungen ergeben

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 2 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
- soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG.

Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung).

Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die
Bemessung	von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in
	Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
RV-Nr.	Regelungsverzeichnis Nummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und
Einmündungen	von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.1	48+110 bis 49+900	Neuanlage des 1. Bauabschnittes der B 15neu Ost-Umfahrung Landshut	Bundesstraße neu a) – b) E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 48+110 bis 49+900 wird Teil der Bundesstraße B 15neu Regensburg – Landshut - Rosenheim.</p> <p>Der 1,790 km lange Abschnitt der B 15neu erhält einen zweibahnig, vierstreifigen Querschnitt RQ 21 gemäß RAL.</p> <p>Dieser Querschnitt setzt sich außerhalb der Grundwasserwanne wie folgt zusammen:</p> <p>Bankett: 1,00 m Fahrbahn: 2 x 7,75 m Mittelstreifen: 3,00 m Kronenbreite: 21,50 m</p> <p>Im vorliegenden Abschnitt liegt die Straße ausschließlich in Dammlage.</p> <p>Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße B 15neu gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 und die naturschutzfachlichen Beschreibungen sind in Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über das Dachprofil der Fahrbahn und anschließend über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert breitflächig in der Böschung bzw. Mulde.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nach § 3 Abs.1 FStrG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.2	48+110 bis 48+156,5	Neuanlage Grundwasserwanne Nord BW 48/1	<p>Grundwasserwanne neu</p> <p>a) –</p> <p>b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Von Bau-km 48+110 bis 48+156,5 wird eine Grundwasserwanne errichtet.</p> <p>Länge 46,5 m</p> <p>Die B 15neu wird zweibahnig, vierstreifig bituminös mit einer befestigten Breite je Fahrbahn von 7,50 m (Querschnitt RQ 26t nach RABT Ausgabe 2006 bzw. RQ 31t nach RAA Ausgabe 2008) im Bereich der durchgehenden Strecke und im Bereich der Ein- und Ausfahrbereich des Knotenpunkts A 92 / B 15neu mit einer befestigten Breite je Fahrbahn von 12,00 m, einem Mittelstreifen der Breite 3,00 m und beidseitigen Notgehwegen der Breite 1,00 m erstellt.</p> <p>Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärmminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12.</p> <p>Die Entwässerung der Grundwasserwanne erfolgt im Endzustand in das RRB 8 (siehe Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 8 Lageplan Entwässerung) des vorangehenden Bauabschnittes der B 15neu.</p> <p>Die Grundwasserwanne wird abschnittsweise gebaut; vor und während der Bauarbeiten wird das Grundwasser freigelegt. Die einzelnen Bauabschnitte (Docks) werden mit bis zur wasserundurchlässigen Schicht (Tertiär) reichenden und in diese Schicht einbindenden Spundwänden gegen das Eindringen von Grundwasser geschützt. Während der Bauzeit können die Werte für den Aufstau und die Absenkung des Grundwasserspiegels im Nahbereich auf maximal 20 cm begrenzt werden. Zu diesem Zweck ist bereichsweise der temporäre Betrieb von Brunnen zur Grundwasserentnahme und –wiederversickerung vorgesehen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das in den Baugruben anfallende Oberflächen- und Sickerwasser sowie das Förderwasser der Grundwasserabsenkung werden über Absetzcontainer von Feinteilen gereinigt und anschließend über Versickerbecken dem Grundwasser wieder zugeführt.</p> <p>Im fertigen Zustand der Grundwasserwanne ist zwischen ober- und unterstromigen Grundwasserspiegel eine maximale Höhendifferenz von 20 cm zu erwarten. Dies wird im Wesentlichen durch die Errichtung und den Betrieb von Grundwasserüberleitungen erreicht.</p> <p>Der Umfang der Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse der sich durch den Bau und den Betrieb einstellt, wird durch Beweissicherungsmaßnahmen festgestellt. Wenn die berechneten Auswirkungen mit den geplanten Minimierungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können, ist es auch nachträglich möglich, die Wirksamkeit der vorgesehenen Grundwasserüberleitungen zu verbessern. Soweit dies erforderlich sein sollte, können ggf. auch zusätzliche Grundwasserüberleitungen eingerichtet werden.</p> <p>Die Innenflächen der Grundwasserwanne werden mit schallabsorbierendem Material ausgestattet.</p> <p>Im Falle von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, bei denen eine Zugänglichkeit des Bauwerks von außen notwendig ist, ist der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Flächen zu gewährleisten. Nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten werden die hierfür beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß renaturiert.</p> <p>Die Grundwasserwanne wird Bestandteil der B 15neu.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Grundwasserwanne obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.3	48+156,5 Bis 48+517,5	Neuanlage Tunnel Ohu BW 48/2	Tunnel Ohu neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Im Bereich zwischen den Ortsteilen Ohu und Ohu-Siedlung des Marktes Essenbach wird von Bau-km 48+156,50 bis 48+517,50 ein Tunnel errichtet (= Tunnel Ohu).</p> <p>Länge 361 m Lichte Höhe \geq 4,70 m</p> <p>Die B 15neu wird zweibahnig, vierstreifig bituminös mit einer befestigten Breite je Fahrbahn von 7,50 m (Querschnitt RQ 26t nach RABT Ausgabe 2006 bzw. RQ 31t nach RAA Ausgabe 2008) im Bereich der durchgehenden Strecke und im Bereich der Ein- und Ausfahrbereich des Knotenpunkts A 92 / B 15neu mit einer befestigten Breite je Fahrbahn von 12,00 m und beidseitigen Notgehwegen der Breite 1,00 m erstellt.</p> <p>Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärmminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse 100 nach RStO 12.</p> <p>Für den Betrieb des Tunnels wird bei Bau-km 48+540 westlich des Bauwerks ein Betriebsgebäude mit Stellplätzen errichtet (siehe RV-Nr. 48.5).</p> <p>Der Tunnel einschließlich Betriebseinrichtungen wird Bestandteil der B 15neu.</p> <p>Die Löschwasserversorgung sowie die Bereitstellung von Wasser zur Tunnelreinigung erfolgt aus dem Versorgungsnetz des Wasserzweckverbands Isar Gruppe 1.</p> <p>Für das Schleppwasser und Reinigungswasser des Tunnels wird ein eigenes Entwässerungssystem gem. RABT 2006 Abschnitt 7.2</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>errichtet: Vor Einleitung in das am Anschluss zur A 92 bereits im vorangegangenen Bauabschnitt errichtete Regenrückhaltebecken Nr. 8, wird eine Rückhalteeinrichtung („Havariebecken“) mit einem Volumen von ca. 100 m³ vorgesehen, die im Havariefall Schadflüssigkeiten automatisch auffängt. Das Havariebecken kann im Anschluss an einen Schadensfall ausgesaugt und die vorhandenen Schadflüssigkeiten somit fachgerecht entsorgt werden.</p> <p>Der Tunnel wird abschnittsweise gebaut; vor und während der Bauarbeiten wird das Grundwasser freigelegt. Die einzelnen Bauabschnitte (Docks) werden mit bis zur wasserundurchlässigen Schicht (Tertiär) reichenden und in diese Schicht einbindenden Spundwänden gegen das Eindringen von Grundwasser geschützt. Während der Bauzeit können die Werte für den Aufstau und die Absenkung des Grundwasserspiegels im Nahbereich auf maximal 20 cm begrenzt werden. Zu diesem Zweck ist bereichsweise der temporäre Betrieb von Brunnen zur Grundwasserentnahme und –wiederversickerung vorgesehen.</p> <p>Das in den Baugruben anfallende Oberflächen- und Sickerwasser sowie das Förderwasser der Grundwasserabsenkung werden über Absetzcontainer von Feinteilen gereinigt und anschließend über Versickerbecken dem Grundwasser wieder zugeführt.</p> <p>Im fertigen Zustand des Tunnels ist zwischen ober- und unterstromigen Grundwasserspiegel eine maximale Höhendifferenz von 20 cm zu erwarten. Dies wird im Wesentlichen durch die Errichtung und den Betrieb von Grundwasserüberleitungen erreicht.</p> <p>Der Umfang der Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse der sich durch den Bau und den Betrieb einstellt, wird durch Beweissicherungsmaßnahmen festgestellt. Wenn die berechneten Auswirkungen mit den geplanten Minimierungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können, ist es</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>auch nachträgliche möglich, die Wirksamkeit der vorgesehenen Grundwasserüberleitungen zu verbessern. Soweit dies erforderlich sein sollte, können ggf. auch zusätzliche Grundwasserüberleitungen eingerichtet werden.</p> <p>Das Gelände über dem Tunnel wird begrünt und mit einem Fahrweg für Instandhaltungsmaßnahmen ausgestattet. (siehe RV-Nr.48.6).</p> <p>Im Falle von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, bei denen eine Zugänglichkeit des Bauwerks von außen notwendig ist, ist der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Flächen zu gewährleisten. Nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten werden die hierfür beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß renaturiert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Tunnels einschließlich Betriebseinrichtungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.4	48+517,5 bis 48+679,5	Neuanlage Grundwasserwanne Süd BW 48/3	Grundwasserwanne neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 48+517,5 bis 48+679,5 wird eine Grundwasserwanne errichtet. Länge 162 m Die B 15neu wird zweibahnig, vierstreifig bituminös mit einer befestigten Breite je Fahrbahn von 7,50 m (Querschnitt RQ 26t nach RABT Ausgabe 2006 bzw. RQ 31t nach RAA Ausgabe 2008) einem Mittelstreifen der Breite 3,00 m und beidseitigen Notgehwegen der Breite 1,00 m erstellt. Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12. Die Entwässerung der Grundwasserwanne erfolgt im Endzustand in das RRB 8 (siehe Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 8 Lageplan Entwässerung) des vorangehenden Bauabschnittes der B15neu. Die Grundwasserwanne wird abschnittsweise gebaut; vor und während der Bauarbeiten wird das Grundwasser freigelegt. Die einzelnen Bauabschnitte (Docks) werden mit bis zur wasserundurchlässigen Schicht (Tertiär) reichenden und in diese Schicht einbindenden Spundwänden gegen das Eindringen von Grundwasser geschützt. Während der Bauzeit können die Werte für den Aufstau und die Absenkung des Grundwasserspiegels im Nahbereich auf maximal 20 cm begrenzt werden. Zu diesem Zweck ist bereichsweise der temporäre Betrieb von Brunnen zur Grundwasserentnahme und –wiederversickerung vorgesehen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das in den Baugruben anfallende Oberflächen- und Sickerwasser sowie das Förderwasser der Grundwasserabsenkung werden über Absetzcontainer von Feinteilen gereinigt und anschließend über Versickerbecken dem Grundwasser wieder zugeführt.</p> <p>Im fertigen Zustand der Grundwasserwanne ist zwischen ober- und unterstromigen Grundwasserspiegel eine maximale Höhendifferenz von 20 cm zu erwarten. Dies wird im Wesentlichen durch die Errichtung und den Betrieb von Grundwasserüberleitungen erreicht.</p> <p>Der Umfang der Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse der sich durch den Bau und den Betrieb einstellt, wird durch Beweissicherungsmaßnahmen festgestellt. Wenn die berechneten Auswirkungen mit den geplanten Minimierungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können, ist es auch nachträglich möglich, die Wirksamkeit der vorgesehenen Grundwasserüberleitungen zu verbessern. Soweit dies erforderlich sein sollte, können ggf. auch zusätzliche Grundwasserüberleitungen eingerichtet werden.</p> <p>Die Innenflächen der Grundwasserwanne werden mit schallabsorbierendem Material ausgestattet.</p> <p>Im Falle von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, bei denen eine Zugänglichkeit des Bauwerks von außen notwendig ist, ist der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Flächen zu gewährleisten. Nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten werden die hierfür beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß renaturiert.</p> <p>Die Grundwasserwanne wird Bestandteil der B 15neu.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Grundwasserwanne obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.5	48+540	Neuanlage Betriebsgebäude für Tunnel Ohu	Betriebsgebäude neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 48+540 wird westlich neben der Grundwasserwanne, am südlichen Tunnelportal ein Betriebsgebäude mit Stellplätzen errichtet. Die Zufahrt zum Betriebsgebäude erfolgt von der St 2074 aus über vorhandene Wege (bestehende Parkfläche auf Straßenfläche der ehemaligen B 11). Das Betriebsgebäude wird Bestandteil der B 15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Betriebsgebäudes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.6	48+210 bis 48+430	Neuanlage öffentlicher Weg öFW für Instandhaltungsmaßnahmen und zur Erschließung der Grünflächen auf der Tunneldecke	öFW neu a) – b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (U) Markt Essenbach	<p>Das Gelände über dem Tunnel Ohu wird begrünt und mit einem öFW mit wassergebundener Deckschicht für Instandhaltungsmaßnahmen ausgestattet.</p> <p>Länge 220 m</p> <p>Querschnitt 3,50 m Fahrbahn + 2 x 0,75 m Bankette</p> <p>Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Der öFW kann mit einem max. Gesamtgewicht von 40 to. (Lastfall LM 1) befahren werden.</p> <p>Die Zufahrt erfolgt über den öFW der RV-Nr. 48.24 zur St 2074 und über den öFW der RV-Nr. 48.23 an den öFW südlich der Bahnbetriebsanlage / Bahnstrecke.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wegs obliegt dem Markt Essenbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.7	48+110 bis 49+900	Neuanlage Streckenfernmeldekabel	Streckenfernmeldekabel neu a) --- b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Entlang der Bundesstraße wird ein Streckenfernmeldekabel verlegt. Die Kabeltrasse verläuft innerhalb der künftigen Grundstücksgrenzen der Bundesstraße.</p> <p>Das Kabel wird bei den großen Bauwerken Grundwasserwanne (RV-Nr. 48.2 und 48.4), Tunnel (RV-Nr. 48.3) und Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) Im Bauwerk durchgeführt.</p> <p>Ansonsten wird das Kabel unter den die Bundesstraße kreuzenden Straßen und Gewässern hindurchgeführt, wobei es in deren Grundstücken zu liegen kommt.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt (§1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.8	48+110 bis 48+450	Baulagerfläche	Baulagerfläche a) Eigentümer Fl. Nr. 2011 694 695 696 211 212 213 214 217 218 223 b) Eigentümer Fl. Nr. 2011 694 695 696 211 212 213 214 217 218 223	Von Bau-km 48+110 bis 48+450 sind Baulagerflächen auf Teilflächen der Gemarkung Essenbach, Grundstück Fl. Nr. 2011 und Gemarkung Ohu, Grundstücke Fl. Nr. 213, 214, 217, 218, 223, 694, 695, 696, 211 und 2012 zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs erforderlich (vgl. Unterlage 10). Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme renaturiert. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung nach Renaturierung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.9	48+560	Neuanlage Antennenmast	Antennenmast neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 48+560 wird im Bereich des Betriebsgebäudes des Tunnels ein Antennenmast mit einer Höhe von ca. 20 m errichtet. Der Antennenmast ist zentraler Bestandteil der Funkanlage zur funktechnischen Versorgung des Tunnels mit BOS-Diensten für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften und des Betriebsdienstes sowie zur Bereitstellung mindestens eines UKW-Kanals. Der Antennenmast wird Bestandteil der B 15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Antennenmasts obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.10	48+170	Anpassung Gefälledruckleitung 2 x DA 400 PEHD	Kanalisation, bestehend a) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 48+170 berührt die Baumaßnahme die vorhandene Ableitung zum Längenmühlbach aus dem Regenrückhaltebecken 8 (RRB 8) des vorangehenden Bauabschnittes „Ergoldsbach – Essenbach (A 92)“ der B 15neu. Nach der Änderung der vorhandenen Gas- (RV-Nr. 48.14) und Wasserleitung (RV-Nr. 48.12) wird der bisher im Querungsbereich vorhandene Düker in der Gefälledruckleitung beseitigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Kanals obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.11	48+110 bis 48+170	Anpassung durch Verlängerung Lärmschutzwall	Lärmschutzwall neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Der Lärmschutzwall entlang der Ostseite der Anschlussstelle A 92 / B 15neu aus dem vorangehenden Bauabschnitt wird bis zum nördlichen Tunnelportal des Tunnels Ohu verlängert und in die Überschüttung des Tunnels eingebunden. Länge 70 m Höhe über Gradienten 10,5 m im Norden 7,2 m im Süden bei Tunnelportal Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Walls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.12	48+163 bis 48+166	Anpassung Wasserleitung DN 300 mit Steuerkabel	Wasserleitung bestehend a) (E) + (U) Zweckverband Isar-Vils-Gruppe 1 b) (E) + (U) Zweckverband Isar-Vils-Gruppe 1	Von Bau-km 48+163 bis 48+166 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung mit Steuerkabel berührt. Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Zum Schutz der Leitung wird im Bereich der Leitungsquerung eine höhere Überschüttung des Tunnels hergestellt. (Abstand Wasserleitung von Deckeloberkante 1 m, Überdeckung der Wasserleitung bis Geländeoberkante 1 m) Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Isar-Vils-Gruppe 1 ausgeführt. Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt dem Zweckverband Isar-Vils-Gruppe 1.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.13	48+168	Anpassung 20 kV -Mittelspannungskabel	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) Überlandzentrale Wörth/Isar – Altheim Netz AG b) (E) + (U) Überlandzentrale Wörth/Isar – Altheim Netz AG	Bei Bau-km 48+168 wird durch die Baumaßnahme eine geplante Stromleitung zum bestehenden Pumpwerk im Bereich des RRB 8 des vorherigen Bauabschnitts berührt. Die von der ÜZW geplante Leitung soll außerhalb des Baufelds des BA I auf Grundstücken der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) verlaufen und die Grundwasserwanne der B 15neu in Schutzrohren bei Bau-km 48+080 im vorangehenden Bauabschnitt der B 15neu queren. Eine provisorische Verlegung während der Bauzeit soll vermieden werden. Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag. Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung der Stromleitung obliegt der Überlandzentrale Wörth/Isar – Altheim Netz AG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.14	48+171	Anpassung Gasleitung DN 300	<p>Gasleitung bestehend</p> <p>a) (E) + (U) Energienetze Bayern GmbH & Co. KG</p> <p>b) (E) + (U) Energienetze Bayern GmbH & Co. KG</p>	<p>Bei Bau-km 48+171 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Gasleitung berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Zum Schutz der Leitung wird nach Vorabstimmung mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG im Bereich der Leitungsquerung eine höhere Überschüttung des Tunnels hergestellt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.15	48+175	Anpassung öFW Fl. Nr. 698 Gmkg. Ohu und Fl. Nr. 2013 Gmkg. Essenbach	öFW Änderung a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung / Markt Essenbach (U) Markt Essenbach	Der öFW auf Fl. Nr. 698, Gmkg. Ohu, und Fl. Nr. 2013, Gmkg. Essenbach, wird bei Bau-km 48+175 von der B 15neu unterbrochen und über dem geplanten Tunnel neu hergestellt. Westlich neben der Trogstrecke wird der öFW mit dem Parallelweg aus dem vorangehenden Bauabschnitt Ergoldsbach – Essenbach (A 92) verbunden. Länge 100 m Verlegung + 70 m Neubau Querschnitt 3,50 m Fahrbahn + 2 x 0,75 m Bankette Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) Der öFW kann mit einem max. Gesamtgewicht von 40 to. (Lastfall LM 1) befahren werden. Der von der B15neu baulich beanspruchte Abschnitt (Tunnel) des öFW Fl. Nr. 698 wird von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben. Der geänderte öFW wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.20	48+187	Bahnstrecke Landshut – Plattling	Bahnstrecke a) und b) (E) + (U) DB Netz AG	<p>Die B 15neu kreuzt bei Bau-km 48+186,867 die eingleisige elektrifizierte Bahnstrecke Landshut – Plattling. Die Bahnstrecke wird zukünftig über die Decke des Tunnels Ohu (BW 48/2) geführt.</p> <p>Das im potentiellen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 enthaltene zweite Bahngleis ist in der Planung berücksichtigt und kann zukünftig westlich des Bestandsgleises mit einem Achsabstand von 4,00 m ebenfalls über den Tunneldeckel geführt werden. Der Tunnelblock im Kreuzungsbereich mit der Bahnlinie wird zur Aufnahme von zwei Bahngleisen mit einer Blocklänge von 12,50 m ausgeführt.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Kreuzung mit der Bahnstrecke trägt gem. § 11 Abs. 1 EKrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnstrecke soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks 48/2 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der überführten Bahnlinie verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen DB Netz AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.21	48+190 bis 48+210	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 132 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 132	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Bahndamm und südlich angrenzender Graben Größe der Rodungsfläche 0,3 ha. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.22	48+208	Anpassung 20 kV –Mittelspannungskabel und Niederspannungskabel	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf b) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf	Bei Bau-km 48+208 werden durch die Baumaßnahme vorhandene Stromleitungen berührt. Die vorhandenen Leitungen müssen während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag. Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung der Stromleitung obliegt der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.23	48+208	Anpassung öFW Fl. Nr. 139 Gmkg. Ohu	öFW Änderung a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (U) Markt Essenbach	Der öFW Fl. Nr.139, Gmkg. Ohu, wird bei Bau-km 48+208 von der B 15neu unterbrochen und über dem geplanten Tunnel neu hergestellt. Zudem wird der Fahrweg der RV-Nr. 48.6 an den öFW Fl. Nr.139, Gmkg. Ohu angeschlossen. Länge 60 m Querschnitt 3,50 m Fahrbahn + 2 x 0,75 m Bankette Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) Der öFW kann mit einem max. Gesamtgewicht von 40 to. (Lastfall LM 1) befahren werden. Der von der B15neu baulich beanspruchte Abschnitt (Tunnel) des öFW Fl. Nr. 139 wird von der Bundesrepublik Deutschland erworben. Der geänderte öFW wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.24	48+415 bis 48+485	Anpassung öFW Fl. Nr. 219 Gmkg. Ohu	öFW Änderung a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (U) Markt Essenbach	Der öFW Fl. Nr.219, Gmkg. Ohu, wird von Bau-km 48+415 bis 48+485 mit dem Tunnel der B 15neu überbaut und über dem geplanten Tunnel neu hergestellt und an die geänderte St 2074 (RV-Nr. 48.40) angeschlossen. Länge 100 m Querschnitt 3,50 m Fahrbahn + 2 x 0,75 m Bankette Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) Der öFW kann mit einem max. Gesamtgewicht von 40 to (Lastfall LM 1) befahren werden. Der von der B15neu baulich beanspruchte Abschnitt (Tunnel) des öFW Fl. Nr. 219 wird von der Bundesrepublik Deutschland erworben. Der geänderte öFW wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.30	48+444	Baustellenumfahrung St 2074	Baustellenumfahrung a) (E) Eigentümer Fl. Nr.37 / 2 Fl. Nr. 223 b) (E) Eigentümer Fl. Nr.37 / 2 Fl. Nr. 223 Während der Bauzeit: (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 48+444 ist eine Baustellenumfahrung im Zuge der St 2074 auf den Grundstücken Fl. Nr. 37/2 und 223, Gemarkung Ohu zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während des Baus der Grundwasserwanne erforderlich (vgl. Unterlage 10). Die Fläche wird nach Beendigung der Baumaßnahme renaturiert bzw. in den Zustand wie vor Herstellung der Baustellenumfahrung gebracht. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Flächen obliegt vor und nach der Bauzeit den Grundstückseigentümern der Fl. Nr. 37/2 und 223, Gemarkung Ohu. Die Unterhaltung der Baustellenumfahrung obliegt während der Bauzeit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.31	48+445 bis 48+490	Anpassung Wasserleitung DN 125	Wasserleitung bestehend a) (E) + (U) Zweckverband Isar-Gruppe 1 b) (E) + (U) Zweckverband Isar-Gruppe 1	<p>Von Bau-km 48+445 bis 48+490 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 125 berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Zum Schutz der Leitung wird nach Vorabstimmung mit dem Wasserzweckverband im Bereich der Leitungsquerung eine höhere Überschüttung des Tunnels hergestellt.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Isar-Vils-Gruppe 1 ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt dem Zweckverband Isar-Vils-Gruppe 1.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.32	48+484	Anpassung Niederspannungskabel Straßenbeleuchtung	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) REAG Regenerative Energien Altheim AG b) (E) + (U) REAG Regenerative Energien Altheim AG	<p>Bei Bau-km 48+484 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Stromleitung berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden.</p> <p>Die Anpassung der Masten der Straßenbeleuchtung und eine eventuell erforderliche Beleuchtung der Baustellenumfahrung wird vom Straßenbaulastträger und dem Spartenbetreiber zusammen mit dem Markt Essenbach abgestimmt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitung obliegt der REAG Regenerative Energien Altheim AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.33	48+485	Anpassung Fernmeldeleitung	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) TELEKOM b) (E) + (U) TELEKOM	Bei Bau-km 48+485 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Fernmeldeleitung berührt. Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt der TELEKOM.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.34	48+487	Anpassung Gasleitung DN 150	Gasleitung bestehend a) (E) + (U) Energieversorgung Ergolding - Essenbach GmbH b) (E) + (U) Energieversorgung Ergolding - Essenbach GmbH	<p>Bei Bau-km 48+487 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Gasleitung berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Zum Schutz der Leitung wird nach Vorabstimmung mit der Energieversorgung Ergolding - Essenbach GmbH im Bereich der Leitungsquerung eine höhere Überschüttung des Tunnels hergestellt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt der Energieversorgung Ergolding - Essenbach GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.35	48+486 links	Anpassung Gehweg Fl. Nr. 48/25, Gmkg. Ohu	<p>Gehweg Änderung von Bau-km 0-120 bis Bau-km 0-020 St 2074</p> <p>a) (E) + (U) Markt Essenbach</p> <p>b) (E) + (U) Markt Essenbach</p> <p>Gehweg Änderung von Bau-km 0-020 bis Bau-km 0+020 St 2074</p> <p>a) (E) + (U) Markt Essenbach</p> <p>b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p> <p>Gehweg Änderung von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+130 St 2074</p> <p>a) (E) + (U) Markt Essenbach</p> <p>b) (E) + (U) Markt Essenbach</p>	<p>Der Gehweg entlang der Nordseite der St 2074 wird bei Bau-km 48+486 von der B 15neu unterbrochen und über dem geplanten Tunnel neu hergestellt.</p> <p>Der Gehweg wird bituminös mit einer befestigten Breite von 2,50 m inkl. Sicherheitsstreifen (wie im Bestand) und einem Aufbau nach RStO12, Tafel 6, erstellt.</p> <p>Im Bereich der Tunneldecke entwässert der Gehweg in Richtung St 2074.</p> <p>Die Widmung als straßenbegleitender Gehweg der St 2074 wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gehwegs obliegt dem Markt Essenbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.36	48+470 rechts	Neuanlage Versickerrigole mit Absetzschacht und Leichtflüssigkeitsabscheider	Versickerungsanlage neu a) - b) (E) + (U) Freistaat Bayern	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers der geänderten St 2074 wird bei Bau-km 48+470 eine Versickerrigole mit Absetzschacht und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Der Notüberlauf (nach Vorreinigung) erfolgt zum Längenmühlbach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.37	48+500	Neuanlage Versickerrigole mit Absetzschacht und Leichtflüssigkeitsabscheider	Versickerungsanlage neu a) - b) (E) + (U) Freistaat Bayern	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers der geänderten St 2074 wird bei Bau-km 48+500 eine Versickerrigole mit Absetzschacht und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Der Notüberlauf (nach Vorreinigung) erfolgt zum Längenmühlbach. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.40	48+491	Anpassung Staatsstraße 2074 Fl. Nr. 48 Gmkg. Ohu	St 2074 Änderung a) (E) + (U) Freistaat Bayern b) (E) + (U) Freistaat Bayern im Bereich Tunneldecke von Bau-km 0-020 bis Bau-km 0+020 b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (U) Freistaat Bayern	Bei Bau-km 48+491 wird die bestehende St 2074 im Abschnitt 120 von Station 3,405 bis Station 3,655 (Bau-km 0-120 bis 0+130) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Länge 250 m Querschnitt 6,60 m (wie Bestand) Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 10 nach RStO 12. Entwässerung über Rinnen und Einläufe in geplante Versickerrigolen. Der von der B15neu baulich beanspruchte Abschnitt (Tunnel) der St 2074 Fl. Nr. 48 wird von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur St 2074 nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung der wegfallenden Straßenteile wird mit der Sperrung wirksam. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der St 2074 obliegt dem Freistaat Bayern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.41	48+500	Anpassung Geplante Zufahrt Fl. Nr. 37/2 an geänderte St 2074 anpassen	Private Zufahrt Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 37/2 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 37/2	Die derzeit geplante Zufahrt (Bauantrag in Bearbeitung) vom Grundstück Fl. Nr. 37/2 Gemarkung Ohu zur St 2074 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.42	48+496	Anpassung Geh- und Radweg Fl. Nr. 48/79 und 48/80 Gmkg. Ohu	G+R Änderung von Bau-km 0-120 bis Bau-km 0-020 St 2074 a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) + (U) Markt Essenbach G+R Änderung von Bau-km 0-020 bis Bau-km 0+020 St 2074 a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung G+R Änderung von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+130 St 2074 a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) + (U) Markt Essenbach	Der Geh- und Radweg entlang der Südseite der St 2074 wird bei Bau-km 48+496 von der B 15neu unterbrochen und über dem geplanten Tunnel neu hergestellt. Länge 250 m Querschnitt 3,50 m inkl. Sicherheitsstreifen Bit. Befestigung nach RStO12, Tafel 6 Im Bereich der Tunneldecke entwässert der Geh- und Radweg in Richtung St 2074. Die Widmung als straßenbegleitender Geh- und Radweg der St 2074 wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Geh- und Radwegs obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.43	48+486 bis 48+516	Gefälledruckleitung 2 x DA 400 PEHD in Stahlschutzrohr DA 457	Kanalisation, bestehend a) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 48+486 bis 48+516 berührt die Baumaßnahme die vorhandene Ableitung zum Längenmühlbach aus dem Regenrückhaltebecken 8 (RRB 8) des vorangehenden Bauabschnittes „Ergoldsbach – Essenbach (A 92)“ der B 15neu. Änderungen an der Leitung sind nicht erforderlich. Die Unterhaltung des Kanals obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.44	48+489 Bis 48+653	Neuanlage Ortsstraße „Fliederstraße“	Ortsstraße neu a) - b) (E) + (U) Markt Essenbach	<p>Als Ersatz für die von der B 15neu unterbrochene Fliederstraße (RV-Nr. 48.46) wird von Bau-km 48+489 bis Bau-km 48+653 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke (Fliederstraße Hs. Nr. 10,12 und 14) eine Ortsstraße neu angelegt. Die Straße führt mit einem Bauwerk über den Längenmühlbach (RV-Nr. 48.45).</p> <p>Länge 180 m Querschnitt 3,50 m, Kronenbreite 5,00 m Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 0,3 nach RStO 12.</p> <p>Der Anschluss an die St 2074 erfolgt bei Bau-km 48+489 (Bau-km 0+020 der St 2074).</p> <p>Die Straße wird zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt dem Markt Essenbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.45	48+579	Neuanlage Brücke über den Längenmühlbach für neue Ortsstraße BW 48/5	Brücke neu a) - b) (E) + (U) Markt Essenbach	<p>Die als Ersatz für die Fliederstraße geplante Ortsstraße (RV-Nr. 48.44) kreuzt den Längenmühlbach mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 15 m Lichte Höhe: ≥ 2 m zur Bachsohle ≥ 1 m zum Ufer Breite zw. Gel. 5,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Markt Essenbach.</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.46	48+580 bis 48+660	Aufstufung eines Teilstücks der Fliederstraße Fl. Nr. 59 Gmkg. Ohu	Ortsstraße Änderung a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Die Fliederstraße wird von Bau-km 48+580 bis 48+660 mit der Baumaßnahme überbaut. Nicht mehr benötigte Teilstücke der Fliederstraße werden nach Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingezogen. Von der B15neu überbaute Teilstücke der Fliederstraße werden nach § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 6 BayStrWG aufgestuft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des zur B15neu aufgestuften Teilstücks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Das westlich der B15neu verbleibende Teilstück der Fliederstraße dient als Anschluss des neuen öFW RV-Nr. 48.62 an die St 2074. Es verbleibt im Eigentum des Marktes Essenbach. Die Unterhaltung des verbleibenden Rests der Fliederstraße obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.47	48+515	Anpassung Ortsstraße / Parkplatz	Ortsstraße Änderung a) (E) + (U) Freistaat Bayern b) (E) + (U) westlich der B 15neu Flächen Markt Essenbach (E) + (U) Östlich der B 15neu Flächen Markt Essenbach	Die Ortsstraße / Parkplatz Fl. Nr. 48/11 wird bei Bau-km 48+515 von der Baumaßnahme unterbrochen. Die außerhalb der B 15neu verbleibenden Teilstücke der Fl. Nr. 48/11 werden als Zufahrten für Hs. Nr. 65 (Fl. Nr. 38/30) im Osten und das geplante Betriebsgebäude (RV-Nr. 48.5) im Westen umgebaut. Nicht mehr benötigte Teilstücke der Fl. Nr. 48/11 werden nach Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingezogen. Von der B 15neu überbaute Teilstücke der Fl. Nr. 48/11 werden nach § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 6 BayStrWG aufgestuft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt im Bereich des Betriebsgebäudes der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Für die restlichen Flächen obliegt die Unterhaltung dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.48	48+500 bis 48+670	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 48/11 38 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 48/11 38	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Parkplatz (bestehende Parkfläche auf Straßenfläche der ehemaligen B 11), Längenmühlbach Größe der Rodungsfläche ca. 0,2 ha Einzelne erhaltenswerte Bäume in diesem Bereich werden gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1) mit einem Schutzzaun gesichert und nicht gerodet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.49	48+580 bis 48+650	Anpassung Niederspannungskabel Straßenbeleuchtung	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) REAG Regenerative Energien Altheim AG b) (E) + (U) REAG Regenerative Energien Altheim AG	<p>Von Bau-km 48+580 bis 48+650 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Stromleitung berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung entlang der Fliederstraße einschließlich der Masten der Straßenbeleuchtung wird beseitigt und durch eine neue Leitung entlang der geplanten neuen Ortsstraße (RV-Nr. 48.44) ersetzt.</p> <p>Die neue Straßenbeleuchtung wird von Straßenbaulasträger und Spartenträger zusammen mit dem Markt Essenbach abgestimmt.</p> <p>Straßenbaulasträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitung obliegt der REAG Regenerative Energien Altheim AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.50	48+497	Anpassung Fernmeldeleitung (Glasfaser)	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) + (U) Markt Essenbach	<p>Bei Bau-km 48+497 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Fernmeldeleitung (Glasfaserkabel der Breitbandverkabelung) des Marktes Essenbach berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten Querung der B15neu hat der Markt Essenbach Mehrlängen (Leitungsschlaufen) für eine Anpassung der Leitung an einen verlängerten Verlauf eingebaut.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt dem Markt Essenbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.51	48+513 und 48+520	Anpassung Fernmeldeleitung	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) TELEKOM b) (E) + (U) TELEKOM	<p>Bei Bau-km 48+513 und 48+520 wird durch die Baumaßnahme ein vorhandenes Leitungsbündel der Telekom, das sich im Bereich der Querung verzweigt, berührt.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen müssen während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden.</p> <p>Straßenbaulastträger und Sparten Träger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt der TELEKOM.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.52	48+517	Anpassung Mischwasserkanal Ei 800/1200 und 900/1350	Kanalisation, bestehend, öffentlich (in Straßengrundstück) a) (E) + (U) Markt Essenbach b) (E) + (U) Markt Essenbach	Bei Bau-km 48+517 wird durch die Baumaßnahme ein vorhandener Mischwasserkanal des Marktes Essenbach (Hauptsammler) berührt. Beim Bau des Tunnels wird nördlich des Kanals unter der geplanten Bauwerkssohle ein Düker hergestellt (2 Leitungen für Trockenwetter und Regenwetter mit Trennbauwerk oberhalb des Dükers geplant). Erst nach dem Umschluss auf den geplanten Düker wird der vorhandene Mischwasserkanal im Querungsbereich (von Schacht 016 bis Schacht 018) beseitigt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung des Mischwasserkanals obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.53	48+520 bis 48+650	Anpassung Niederspannungskabel	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf b) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf	<p>Bei Bau-km 48+520 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Stromleitung (Hausanschluss Fliederstraße Hs. Nr. 10,12 und 14) berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung entlang des Parkplatzes (bestehende Parkfläche auf Straßenfläche der ehemaligen B 11) und der Fliederstraße wird beseitigt und durch eine neue Leitung entlang der geplanten neuen Ortsstraße (RV-Nr. 48.44) ersetzt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitung obliegt der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.54	48+521	Anpassung Fernmeldeleitung	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) UNIPER b) (E) + (U) UNIPER	<p>Bei Bau-km 48+521 durch die Baumaßnahme eine vorhandene Fernmeldeleitung der UNIPER (Steuerkabel der Wasserkraftwerke entlang der Isar) berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss getrennt und nach Fertigstellung des Tunnelbauwerks auf dem Deckel des Tunnels verlegt werden.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten soll mit ausreichend Vorlaufzeit in einer Spartenbesprechung der genaue Ablauf der Maßnahmen an der UNIPER-Leitung abgestimmt werden.</p> <p>Die UNIPER benötigt mindestens 1 Monat Vorlaufzeit für die Verlegung der Leitung.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt der UNIPER.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.55	48+528	Anpassung Wasserleitung DN 125	<p>Wasserleitung bestehend</p> <p>a) (E) + (U) Zweckverband Isar-Gruppe 1</p> <p>b) (E) + (U) Zweckverband Isar-Gruppe 1</p>	<p>Von Bau-km 48+528 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 125 berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss während des Baus der Grundwasserwanne provisorisch verlegt und nach Fertigstellung des Bauwerks über dem Deckel des Tunnels endgültig verlegt werden. Zum Schutz der Leitung wird nach Vorabstimmung mit dem Wasserzweckverband im Bereich der Leitungsquerung eine höhere Überschüttung des Tunnels hergestellt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenräger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt dem Zweckverband Isar-Gruppe 1.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.56	48+517,5 bis 48+835 links	Neuanlage einer Lärmschutzwand LS 48/1	aktive Lärmschutzanlage neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 48+517,5 bis 48+835 eine Lärmschutzwand entlang der Ostseite der B 15neu, welche die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Diese Lärmschutzwand dient zum Schutz der allgemeinen Wohngebiete in Essenbach vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (§ 41 BImSchG).</p> <p>Als Hauptbaustoff werden absorbierende Materialien verwendet.</p> <p>Die Lärmschutzwand bindet an ihrem Beginn in das südliche Tunnelportal des Tunnel Ohu (RV-Nr.48.4) ein.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn beträgt 5,50 m von Bau-km 48+517,5 bis 48+596 und 4,50 m von Bau-km 48+596 bis 48+835.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 15neu (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.57	48+550 bis 48+800 rechts	Neuanlage einer Irritationsschutzwand LM 48/1	Leiteinrichtung für Tiere neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Um Fledermäuse vor der Kollision mit Fahrzeugen zu schützen errichtet der Straßenbaulastträger von Bau-km 48+550 bis 48+800 eine Irritationsschutzwand entlang der Westseite der B 15neu. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 4,00 m. Die Leiteinrichtung für Tiere wird Bestandteil der B 15neu. Die Irritationsschutzwand bindet an ihrem Beginn in das südliche Tunnelportal des Tunnel Ohu (RV-Nr. 48.4) ein. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.58	48+600 bis 48+670	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 58 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 58	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Garten Fliederstraße Hs. Nr. 6 Größe der Rodungsfläche ca. 0,1 ha Einzelne erhaltenswerte Bäume in diesem Bereich werden gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1) mit einem Schutzzaun gesichert und nicht gerodet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.59	48+700 bis 48+812 links	Neuanlage Nothaltebucht mit Notrufsäule	Nothaltebucht neu a) - b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 48+700 bis 48+812 wird in Fahrtrichtung Regensburg am rechten Fahrbahnrand eine Nothaltebucht mit Notrufsäule hergestellt. Länge 112 m Breite 3,50 m Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12. Die Nothaltebucht wird Bestandteil der B15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Nothaltebucht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.60	48+570 bis 48+760	Verlegung des Längenmühlbachs	Längenmühlbach Fl. Nr. 49 Änderung a) (E) Eigentümer der Uferflurstücke (U) Zöttl Mühle b) (E) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung (U) Bundesrepublik Deutschland. Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 48+570 wird der Längenmühlbach (Gewässer III. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt. Der Längenmühlbach Fl. Nr. 49 wird von Bau-km 48+570 bis 48+760 entlang der Grundwasserwanne der B 15neu verlegt. Der Längenmühlbach ist ein Triebwerkskanal für zahlreiche kleine Wasserkraftwerke. Der Abfluss im Gewässer muss soweit möglich auch während der Bauarbeiten aufrechterhalten werden. Hydraulische Daten: 3,2 m ³ /s (gesteuerter Abfluss) Angaben zu den wassertechnischen Belangen sind der Unterlage 18.1, 18.2, Anhang 4 und 18.3 zu entnehmen. Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in Unterlage 9 und 19 enthalten. Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt, dem Fischereiberechtigten und der ÜZW Energie (Wörth/Isar - Altheim) als Vertreter der Oberen Längenmühlbachgenossenschaft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des verlegten Abschnittes des Längenmühlbachs obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.61	48+760	Neuanlage Brücke der B 15neu über den verlegten Längenmühlbach BW 48/4	Brücke neu a) - b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Der geplante B 15neu kreuzt bei Bau-km 48+760 den verlegten Längenmühlbach mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 15 m Lichte Höhe: ≥ 2 m zur Bachsohle ≥ 1 m zum Ufer Breite zw. Gel. 26,83 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.62	48+565 bis 49+045	Neuanlage öffentlicher Weg öFW	öFW neu a) (E) + (U) südlich Längenmühlbach auf Fl. Nr. 59 Markt Essenbach b) (E) + (U) Markt Essenbach	Als Ersatz für die von der B 15neu unterbrochene Fliederstraße und den öFW Fl. Nr. 88/1 wird von Bau-km 48+565 bis Bau-km 49+045 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Länge 840 m Querschnitt 3,50 m, Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) Der Anschluss an die St 2074 erfolgt bei Bau-km 48+520 über das westlich der B 15neu verbleibende asphaltierte Teilstück der Fliederstraße Fl. Nr. 59 (RV.-Nr. 48.46). Der bestehende öFW auf der Fl. Nr. 88 /1 wird westlich der B 15neu an den neuen öFW angeschlossen. Der öFW dient als Anschluss an den Betriebsweg der Isarbrücke (RV.-Nr. 49.14). Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öFW obliegt dem Markt Essenbach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.63	48+530 bis 48+650	Anpassung Fernmelde-Freileitung	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) TELEKOM b) (E) + (U) TELEKOM	<p>Von Bau-km 48+530 bis 48+650 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Fernmelde-Freileitung berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung entlang der Fliederstraße wird beseitigt und durch eine neue Leitung entlang der geplanten neuen Ortsstraße (RV-Nr. 48.44) ersetzt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitungen obliegt der TELEKOM.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.64	48+530 bis 48+650	Anpassung Wasserleitung DN 32 PEH	<p>Wasserleitung bestehend</p> <p>a) (E) + (U) Zweckverband Isar-Gruppe 1</p> <p>b) (E) + (U) Zweckverband Isar-Gruppe 1</p>	<p>Von Bau-km 48+528 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 32 PEH berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung entlang der Fliederstraße wird beseitigt und durch eine neue Leitung entlang der geplanten neuen Ortsstraße (RV-Nr. 48.44) ersetzt.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt dem Zweckverband Isar-Gruppe 1.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.65	48+630	Rückbau von Gebäuden	Gebäude beseitigen a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 58 b) -	Bei Bau-km 48+630 müssen im Zuge der Baumaßnahme alle vorhandenen Gebäude auf Fl. Nr. 58 (Fliederstraße Hs. Nr. 6) beseitigt werden. Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.66	48+794	Anpassung 110 KV Hochspannungs-Freileitung	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf b) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf	Bei Bau-km 48+794 wird durch die Baumaßnahme eine Hochspannungs-Freileitung der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf berührt. Der Schutzabstand zwischen Leitung und geplanter Straße muss überprüft werden. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Straßenbaulastträger und Spartenräger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag. Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.67	48+802	Aufstufung eines Teilstücks des öFW Fl. Nr. 88/1	<p>Änderung öFW</p> <p>a) (E) + (U) Markt Essenbach</p> <p>b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Der öFW Fl. Nr. 88/1 wird bei Bau-km 48+802 mit der Baumaßnahme (B 15neu) überbaut.</p> <p>Zur Verbindung der verbleibenden Teilstücke des öFW wird ein neuer öFW (RV-Nr.48.62) entlang des Dammfusses der B 15neu hergestellt.</p> <p>Nicht mehr benötigte Teilstücke des öFW Fl. Nr. 88/1 werden nach Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingezogen.</p> <p>Von der B 15neu überbaute Teilstücke des öFW Fl. Nr. 88/1 werden nach § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 6 BayStrWG zur Bundesstraße 15neu aufgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des zur B 15neu aufgestuften Teilstücks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Teilstücke des öFW Fl. Nr. 88/1 obliegt dem Markt Essenbach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48.68	48+898 bis 49+010 rechts	Neuanlage Nothaltebucht mit Notrufsäule	Nothaltebucht neu a) - b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 48+898 bis 49+010 wird in Fahrtrichtung Landshut/ LAs 14 am rechten Fahrbahnrand eine Nothaltebucht mit Notrufsäule hergestellt. Länge 112 m Breite 3,50 m Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärmminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse BK 100 nach RStO 12. Die Nothaltebucht wird Bestandteil der B 15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Nothaltebucht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.10	49+010	Neuanlage Versickerbecken 1	Versickerbecken neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des auf der Isarbrücke gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 49+010 ein Versickerbecken mit belebter Oberbodenzone angelegt. Nutzvolumen 150 m ³ Max. Aufstau 0,30 m Notüberlauf in Versickermulden entlang der B 15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Versickerbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.11	49+030	Abgrabung für Retentionsausgleich	Abgrabung a) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 49+030 wird ca. 250 m westlich der B 15neu auf den Fl. Nr. 87 und 96 eine Abgrabung als Retentionsausgleich für den Bau der B 15neu im Überschwemmungsgebiet des Feldbachs vorgenommen. Größe ca. 1,9 ha Tiefe ca. 0,40 m Volumen ca. 3250 m ³ Das abgegrabene Gelände wird für eine Auwaldpflanzung im Zuge des landschaftspflegerischen Ausgleichs genutzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf die Unterlagen 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.12	49+041,5 bis 49+437,5	Neuanlage Brücke B 15neu über die Isar BW 49/1	Brücke neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Bundesstraße B 15neu kreuzt die Isar und die anschließenden Auwälder mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Gesamt Stützweite 396 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m über Betriebswegen entlang der Isar (Isardamm) und im Bereich des nördlichen Widerlagers ≥ 2,50 m im Bereich des südlichen Widerlagers Breite zw. Gel. 22,10 m Kreuzungswinkel 105 gon Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Ufer des Gewässers unter der Brücke werden nicht verändert. Sie sind flach und für Tierwanderungen geeignet. Im Bau- und Endzustand wird für einen Hochwasserabfluss der Isar von 1300 m³/s ein Freibord von rund 1,40 m zu den Dammkronen der parallel zur Isar laufenden Dämme eingehalten. Die Vorgabe des erforderlichen Freibords im Bau- und Endzustand von 1,20 m seitens des WWA Landshut wird somit eingehalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.13	49+016 bis 49+585 links und rechts	Neuanlage einer Irritationsschutzwand LM 49/1 und LM 49/2	Leiteinrichtung für Tiere neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Um Vögel und Fledermäuse vor der Kollision mit Fahrzeugen zu schützen errichtet der Straßenbaulastträger von Bau-km 49+016 bis 49+790 entlang der östlichen Seite und von Bau-km 49+016 bis 49+690 entlang der westlichen Seite der Isarbrücke und des Straßendamms eine Irritationsschutzwand. Die Höhe über Fahrbahn beträgt 4,00 m. Die Leiteinrichtung für Tiere wird Bestandteil der B 15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.14	49+040 bis 49+090	Neuanlage Eigentümerweg (Betriebsweg)	Eigentümerweg neu a) - b) (E) + (U) UNIPER	<p>Zur Unterhaltung der Isarbrücke wird von Bau-km 49+040 bis Bau-km 49+090 ein Weg vom geplanten öFW (RV-Nr. 48.62) zum vorhandenen Betriebsweg der UNIPER hinter dem nördlichen Isardeich angelegt.</p> <p>Der Anschluss an einen vorhandenen Betriebsweg der UNIPER erfolgt bei Bau-km 49+090.</p> <p>Bei Bau-km 49+040 wird der Weg an den neuen öFW (RV-Nr. 48.62) angeschlossen.</p> <p>Der Weg wird mit einer Schranke im Zufahrtbereich des öFW (RV-Nr. 48.62) gesperrt, da er im weiteren Verlauf an die Betriebswege / Eigentümerwege der UNIPER anschließt.</p> <p>Länge 50 m Querschnitt 3,50 m, Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Der Weg wird nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Betriebswegs obliegt der UNIPER. Der Eigentümerweg wird mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges durch den Straßenbaulastträger der B 15neu belegt, da der Weg als Erschließungsweg zur Unterhaltung der Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) genutzt werden muss.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.15	49+076	Neuanlage Brücke Weg über den nördlichen Sickergraben BW 49/2	Brücke neu a) - b) (E) + (U) UNIPER	<p>Der geplante Weg RV-Nr. 49.14 kreuzt den nördlichen Sickergraben der Isar mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 11 m Lichte Höhe: ≥ 1 m zur Grabensohle Breite zw. Gel. 7,00 m Kreuzungswinkel: 93 gon</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der UNIPER. Die steilen Ufer des Gewässers können nicht flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet werden, weil Eingriffe in die Isardeiche nicht zulässig sind. Tierwanderungen finden hier, wie bisher, entweder in der Gewässersohle oder auf der Deichkrone statt.</p> <p>Die Brücke wird mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges auf der Brücke durch den Straßenbaulastträger der B 15neu belegt, da der Weg als Erschließungsweg zur Unterhaltung der Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) genutzt werden muss.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.16	49+087	Anpassung Fernmeldeleitung	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) UNIPER b) (E) + (U) UNIPER	Bei Bau-km 49+087 durch die Baumaßnahme eine vorhandene Fernmeldeleitung der UNIPER (Steuerkabel der Wasserkraftwerke entlang der Isar) berührt. Die vorhandene Leitung verläuft unter der geplanten Isarbrücke. Änderungen an der Leitung sind voraussichtlich nicht erforderlich, nur Sicherungsmaßnahmen während des Brückenbaus. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt der UNIPER.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.17	49+092	Anpassung 20 kV –Mittelspannungskabel	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf b) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf	Bei Bau-km 49+092 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Stromleitung berührt. Die vorhandene Leitung verläuft unter der geplanten Isarbrücke. Änderungen an der Leitung sind voraussichtlich nicht erforderlich, nur Sicherungsmaßnahmen während des Brückenbaus. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stromleitung obliegt der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.20	49+045 bis 49+145	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 79/1 80/1 629/1 630 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 79/1 80/1 629/1 630	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Dämme entlang Sickergraben bis zum nördlichem Ufer der Isar. Größe der Rodungsfläche 0,4 ha. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.21	49+080 bis 49+135	Neuanlage Eigentümerwege als Betriebswege für die Deichüberfahrten nördlich der Isar	Eigentümerwege neu a) - b) (E) + (U) UNIPER	<p>Zum Ausgleich der durch die geplante Isarbrücke eingeschränkten Durchfahrtshöhen des bestehenden Betriebswegs auf der nördlichen Deichkrone der Isar werden westlich und östlich der Brücke Deichüberfahrten hergestellt.</p> <p>Länge 6 x 45 m</p> <p>Querschnitt 2,50 m Fahrbahn + 2 x 0,50m Bankette Kronenbreite 3,50 m</p> <p>Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Die Wege werden Bestandteil der Betriebswege der UNIPER und sind nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Die Wege werden von der Bundesstraßenverwaltung zum Unterhalt der Isarbrücke genutzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Betriebswege obliegt der UNIPER.</p> <p>Der Eigentümerweg wird mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges durch den Straßenbaulasträger der B 15neu belegt, da die Wege als Erschließungswege zur Unterhaltung der Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) genutzt werden muss.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.22	49+210 bis 49+265	Neuanlage Eigentümerwege als Betriebswege für die Deichüberfahrten südlich der Isar	Eigentümerweg neu a) - b) (E) + (U) UNIPER	<p>Zum Ausgleich der durch die geplante Isarbrücke eingeschränkten Durchfahrtshöhen des bestehenden Betriebswegs auf der südlichen Deichkrone der Isar werden westlich und östlich der Brücke Deichüberfahrten hergestellt.</p> <p>Länge 6 x 45 m</p> <p>Querschnitt 2,50 m Fahrbahn + 2 x 0,50m Bankette Kronenbreite 3,50 m</p> <p>Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Die Wege werden Bestandteil der Betriebswege der UNIPER und sind nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Die Wege werden von der Bundesstraßenverwaltung zum Unterhalt der Isarbrücke genutzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Betriebswege obliegt der UNIPER.</p> <p>Der Eigentümerweg wird mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges durch den Straßenbaulasträger der B 15neu belegt, da die Wege als Erschließungswege zur Unterhaltung der Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) genutzt werden muss.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.23	49+210 bis 49+760	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 1630/5 1615 984/1 984/2 951 951/1 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 1630/5 1615 984/1 984/2 951 951/1	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Vom südlichen Ufer der Isar durch den Auwald und die Standortschießanlage bis zum südlichen Waldrand. Größe der Rodungsfläche 3,3 ha. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.24	49+260 bis 49+410	Neuanlage Eigentümerweg (Betriebsweg)	Eigentümerweg neu a) - b) (E) +(U) UNIPER	<p>Von Bau-km 49+260 bis Bau-km 49+410 wird zur Unterhaltung der Isarbrücke und zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg westlich neben der B 15neu angelegt.</p> <p>Der Anschluss an einen vorhandenen Betriebsweg der UNIPER erfolgt bei Bau-km 49+260.</p> <p>Bei Bau-km 49+410 wird der Weg an den neuen öFW (RV-Nr. 49.26) angeschlossen.</p> <p>Der Weg wird mit einer Schranke im Zufahrtsbereich des öFW (RV-Nr. 49.26) gesperrt, da er im weiteren Verlauf an die Betriebswege / Eigentümerwege der UNIPER anschließt.</p> <p>Länge 150 m Querschnitt 3,50 m + 2 x 0,75 m Bankette, Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Der Weg wird nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wegs obliegt der UNIPER.</p> <p>Der Eigentümerweg wird mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges durch den</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Straßenbaulastträger der B 15neu belegt, da der Weg als Erschließungsweg zur Unterhaltung der Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) und der Flächen unter der Isarbrücke genutzt werden muss.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.25	49+268	Neuanlage Brücke Weg über den südlichen Sickergraben BW 49/3	Brücke neu a) - b) (E) + (U) UNIPER	<p>Der geplante Weg RV-Nr. 49.24 kreuzt den südlichen Sickergraben der Isar mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: 9 m Lichte Höhe: ≥ 1 m zur Grabensohle Breite zw. Gel. 7,00 m Kreuzungswinkel: 106 gon</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der UNIPER.</p> <p>Die steilen Ufer des Gewässers können nicht flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet werden, weil Eingriffe in die Isardeiche nicht zulässig sind.</p> <p>Tierwanderungen finden hier, wie bisher, entweder in der Gewässersohle oder auf der Deichkrone statt.</p> <p>Die Brücke wird mit einer beschränkten, persönlichen Dienstbarkeit für die Benutzung des Weges auf der Brücke durch den Straßenbaulastträger der B 15neu belegt, da der Weg als Erschließungsweg zur Unterhaltung der Isarbrücke (RV-Nr. 49.12) genutzt werden muss.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.26	49+415 bis 49+480	Neuanlage öffentlicher Weg öFW	öFW neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	<p>Von Bau-km 49+415 bis Bau-km 49+480 wird eine Verbindung zwischen den verbleibenden Teilen einer von der B 15neu unterbrochenen Forststraße hergestellt. Die Durchfahrt unter der geplanten Isarbrücke ist nur eingeschränkt möglich (LH \geq 2,50 m). Größere Fahrzeuge müssen die geplanten Wege (RV-Nr. 49.24 und 49.28) parallel der B 15neu benutzen.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der Weg erhält im Anschlussbereich an die bestehende Forststraße (Eigentümerweg der Bayerischen Staatsforsten) und den neu erstellten Eigentümerweg zum Isardeich (RV-Nr. 49.24) eine Schranke,</p> <p>Länge 120 m Querschnitt 3,50 m + 2 x 0,75 m Bankette, Kronenbreite 5,00 m</p> <p>Beschränkte Durchfahrtshöhe im Bereich des BW 49/1 (Brücke über die Isar). Lichte Höhe \geq 2,50 m im Bereich des südlichen Widerlagers Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wegs obliegt der Stadt Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.27	49+480 bis 49+750	Neuanlage öffentlicher Weg öFW	öFW neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	<p>Von Bau-km 49+480 bis Bau-km 49+750 wird zur Unterhaltung der B 15neu und zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg westlich neben der B 15neu angelegt.</p> <p>Der Anschluss an den neuen öFW (RV-Nr. 49.26) und die vorhandene Forststraße erfolgt bei Bau-km 49+480. Bei Bau-km 49+750 wird der Weg an die bestehende Zufahrt zur Kläranlage Dirnau (Fl. Nr. 945/2) angeschlossen. Über diese erfolgt der Anschluss an die Kreisstraße LAs 14.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen</p> <p>Länge 380 m Querschnitt 3,50 m + 2 x 0,75 m Bankette, Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wegs obliegt der Stadt Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.28	49+500 bis 49+950	Neuanlage öffentlicher Weg öFW	öFW neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	<p>Von Bau-km 49+500 bis Bau-km 49+950 wird zur Unterhaltung der B 15neu und zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg östlich neben der B 15neu angelegt.</p> <p>Der Anschluss an eine vorhandene Forststraße bzw. den neuen öFW (RV-Nr. 49.26) erfolgt bei Bau-km 49+500. Bei Bau-km 49+950 wird der Weg an den geplanten Mitfahrerparkplatz angeschlossen. Über den öffentlichen Parkplatz erfolgt der Anschluss an die Kreisstraße LAs 14.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen</p> <p>Der Weg erhält im Anschlussbereich an die bestehende Forststraße eine Schranke, da er im weiteren Verlauf ein Eigentümerweg der Bayerischen Staatsforsten ist.</p> <p>Länge 550 m Querschnitt 3,50 m + 2 x 0,75 m Bankette, Kronenbreite 5,00 m Befestigung mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wegs obliegt der Stadt Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.29	49+480	Neuanlage Versickerbecken 2	Versickerbecken neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des auf der Isarbrücke gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 49+480 ein Versickerbecken mit belebter Oberbodenschicht angelegt. Nutzvolumen 225 m ³ Max. Aufstau 0,30 m Notüberlauf in Versickermulden entlang der B 15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Versickerbeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.30	49+460 bis 49+572 links	Neuanlage Nothaltebucht mit Notrufsäule	Nothaltebucht neu a) - b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 49+460 bis 49+572 wird in Fahrtrichtung Regensburg am rechten Fahrbahnrand eine Nothaltebucht mit Notrufsäule hergestellt. Länge 112 m Breite 3,50 m Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12. Die Nothaltebucht wird Bestandteil der B15neu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Nothaltebucht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.31	49+583	Neuanlage Durchlass DN 1800	Durchlass (ohne Gewässer) neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 49+583 ist ein Durchlass DN 1800 unter dem Damm der B 15neu im Geländetiefpunkt nördlich der ehemaligen Standort-schießanlage zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.32	49+587 bis 49+725	Rückbau von Teilen der ehemaligen Standortschießanlage	Beseitigung Erdwälle a) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 49+587 bis 49+725 müssen im Zuge der Baumaßnahme auf der Fl. Nr. 951 Teile der ehemaligen Standortschießanlage im Baufeld der B 15neu beseitigt werden (Zäune, Wälle, Kugelfangbauwerke usw.). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.33	49+850 rechts	Neuanlage Anschlussstelle B 15neu / LAs 14 Anschlussast Nord-West NW	Anschlussstelle neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Kreisstraße LAs 14 wird über eine teilplanfreie Anschlussstelle an die neue Bundesstraße B 15neu angebunden. Querschnitt RRQ1, Fahrbahnbreite 6,00 m, Kronenbreite 9,00 m Querschnitt RRQ 2. Fahrbahnbreite 8,00 m, Kronenbreite 11,00 m Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12. Auf der Fahrbahn anfallendes Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert breitflächig über die Böschungsschulter bzw. in der Mulde. Die westliche Anschlussrampe mündet bei Abschnitt 120, Station 5,545.in die Kreisstraße LAs14. Die LAs 14 wird mit einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße und einer Beschleunigungsspur in die Kreisstraße an die B 15neu angebunden. Die Innenflächen und die Böschungen werden landschaftsgerecht gestaltet (siehe LBP, Unterlage 19). Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Anschlussstelle (AS) wird Teil der Bundesstraße B 15neu (Nr. 17 StraKR entsprechend). Die neuen Straßenteile werden zur B 15neu gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung der AS obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.34	49+850 links	Neuanlage Anschlussstelle B 15neu / LAs 14 Anschlussast Nord-Ost NO	Anschlussstelle neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Kreisstraße LAs 14 wird über eine teilplanfreie Anschlussstelle an die neue Bundesstraße B15neu angebunden. Querschnitt RRQ1, Fahrbahnbreite 6,00 m, Kronenbreite 9,00 m Querschnitt RRQ 2. Fahrbahnbreite 8,00 m, Kronenbreite 11,00 m Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 100 nach RStO 12. Auf der Fahrbahn anfallendes Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert breitflächig über die Böschungsschulter bzw. in der Mulde. Die östliche Anschlussrampe mündet bei Abschnitt 120, Station 5,640 in die Kreisstraße LAs14. Die LAs 14 wird mit einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße an die B 15neu angebunden. Die Innenflächen und die Böschungen werden landschaftsgerecht gestaltet (siehe LBP, Unterlage 19). Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Anschlussstelle wird Teil der Bundesstraße B 15neu (Nr. 17 StraKR entsprechend). Die neuen Straßenteile werden zur B 15neu gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Unterhaltung der Anschlussstelle obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.35	49+820 bis 49+880	Anpassung Einfriedung	Einfriedung Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945/6 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945/6	<p>Von Bau-km 49+820 bis 49+880 wird durch die Baumaßnahme die vorhandene Einfriedung von Fl. Nr. 945/6 berührt.</p> <p>Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, indem der Zaun abgebaut und entlang des Böschungsfußes der geplanten Anschlussrampe wiederhergestellt wird.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 945/6.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.36	49+830 bis 49+875	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945/6 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945/6	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Südliche Böschung des Weihers auf Fl. Nr. 945/6. Größe der Rodungsfläche 0,05 ha. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.37	49+850 bis 49+900	Neuanlage Anschlussstelle B 15neu / LAs 14 Gestaltung Bauende BA I	Auffüllung a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Zur Absicherung des vorläufigen Bauendes der B 15neu wird von Bau-km 49+850 bis 49+900 der geplante Straßendamm hergestellt und darauf ein Erdwall über die gesamte Kronenbreite aufgeschüttet. Größe ca. 0,045 ha Höhe ca. 3 m Der Wall wird bei Herstellung des folgenden Bauabschnittes der B 15neu beseitigt. Aus diesem Grund sind hier keine landschaftsgestalterischen Gestaltungsmaßnahmen geplant Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.40	49+818	Neuanlage Durchlass DN 1200	Durchlass (ohne Gewässer) neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 49+818 ist ein Durchlass DN 1200 unter dem Damm der östlichen Anschlussrampe im Geländetiefpunkt (stillgelegter Triebwerkskanal) zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.41	49+920 bis 50+205	Anpassung GVS Fl. Nr. 945/2	Gemeindeverbindungsstraße Änderung a) (E) + (U) Stadt Landshut b) (E) + (U) Stadt Landshut	Die GVS Fl. Nr. 945/2 (Zufahrt zur Kläranlage der Stadt Landshut) wird von Bau-km 49+920 bis 50+205 verlegt bzw. geändert. Die geänderte GVS mündet bei Abschnitt 120, Station 5,337. in die Kreisstraße LAs14. Mit einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße wird die GVS an die Kreisstraße angebunden. Die geänderte Straße wird zur GVS gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die von der B 15neu überbauten Straßenteile, werden gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG und § 2 Abs. 6 FStrG aufgestuft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten GVS obliegt der Stadt Landshut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.42	49+900 bis 50+180 rechts	Neuanlage Dammschüttung als Blendschutzwall	Blendschutzwall neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Um die Verkehrsteilnehmer vor Blendungen zu schützen, wird von Bau-km 49+900 bis 50+180 zwischen den parallel verlaufenden Fahrbahnen der verlegten Zufahrt zur Kläranlage und der geplanten westlichen Anschlussrampe mit Beschleunigungsspur in die Kreisstraße LAs14 ein Erdwall errichtet und Bestandteil der B 15neu. Die Höhe über Fahrbahn des Anschlussstellenastes Nord-West der B 15neu und LAs 14 beträgt 2,00 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Blendschutzwalls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.43	50+010	Neuanlage Durchlass DN 1200	Durchlass (ohne Gewässer) neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 50+010 ist ein Durchlass DN 1200 unter dem Damm der westlichen Anschlussrampe im Geländetiefpunkt (stillgelegter Triebwerkskanal) zur Durchleitung des Oberflächenwassers und zur Aufrechterhaltung von Kleintierwanderbeziehungen erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.44	49+950 bis 50+010	Neuanlage Mitfahrerparkplatz	Parkplatz neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 49+950 bis 50+010 wird östlich der Anschlussstelle ein Parkplatz angelegt und Bestandteil der B 15neu. Rund 100 Stellplätze, Abmessung je Stellplatz 5,00 m x 2,50 m Befestigung Stellplätze mit Deckschicht ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung nach DWA-A-904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) Befestigung Fahrgassen Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 0,3 nach RStO 12. Das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser wird in den angrenzenden Grünflächen und Mulden breitflächig versickert. Der Anschluss an die Kreisstraße LAs14 erfolgt bei Abschnitt 120, Station 5,725 mit einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße. Die Widmung zur B 15neu wird bei Verkehrseröffnung wirksam, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG/Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Parkplatzes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.45	49+935 bis 50+015 links	Neuanlage Dammschüttung als Blendschutzwall	Blendschutzwall neu a) - b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Um die Verkehrsteilnehmer vor Blendungen zu schützen, wird von Bau-km 49+935 bis 50+015 zwischen der geplanten östlichen Anschlussrampe und dem Mitfahrerparkplatz ein Erdwall errichtet und Bestandteil der B 15neu. Die Höhe über der Fahrbahn des Anschlussstellenastes NO der B 15neu beträgt 2,00 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Blendschutzwalls obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.46	49+905 bis 49+935 links	Neuanlage einer Lärmschutzwand LS 49/1	aktive Lärmschutzanlage neu a) – b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 49+905 bis 49+935 eine Lärmschutzwand entlang der Ostseite der B 15neu, welche die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Diese Lärmschutzwand dient zum Schutz der Wohnbebauung in Dirnauermühle vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (§ 41 BImSchG).</p> <p>Als Hauptbaustoff werden hochabsorbierende Materialien verwendet.</p> <p>Die Lärmschutzwand bindet an ihrem Ende in den Blendschutzwall (RV-Nr.49.45) ein.</p> <p>Die Höhe über Fahrbahn der AS-Rampe NO (RV-Nr.49.33) beträgt 2,00 m.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesstraße B 15neu (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.50	50+065	Anpassung Kreisstraße LAs 14	Kreisstraße Änderung a) (E) + (U) Stadt Landshut b) (E) + (U) Stadt Landshut	<p>Die Kreisstraße LAs 14 wird bei Bau-km 50+065 von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Sie wird von Abschnitt 120, Station 5,250, bis Abschnitt 120, Station 5,810, geändert. Die vorhandene Kreisstraße wird im Bereich der Anschlussstelle für die Aufnahme von vier Linksabbiegerstreifen und einem Beschleunigungsstreifen verbreitert.</p> <p>Das auf der befestigten Fahrbahn der LAs14 anfallende Oberflächenwasser wird über die Bankette und Böschungen im angrenzenden Gelände (Rasenmulde) breitflächig versickert.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Kreisstraße LAs 14 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der geänderten Kreisstraße LAs 14 obliegt der Stadt Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.51	49+977	Anpassung Zufahrt Fl. Nr. 945 und 945/3	Private Zufahrt Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945 und 945/3 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945 und 945/3	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr.945 und 945/3 zur GVS Fl. Nr. 945/2 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.52	49+995	Anpassung Zufahrt Fl. Nr. 935	Private Zufahrt Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 935 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 935	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr.935 zur Kreisstraße LAs 14 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.53	50+015	Anpassung GVS Fl. Nr. 958/3	Gemeindeverbindungsstraße Änderung a) (E) + (U) Stadt Landshut b) (E) + (U) Stadt Landshut	Die GVS Fl. Nr. 958/3 wird im Bereich des Anschlusses an die LAs 14 geändert. Länge 60 m Querschnitt 3,50 m, Kronenbreite 5,00 m (wie Bestand) Fahrbahnbefestigung bituminös mit lärminderndem Belag nach RLS 90. Oberbau Belastungsklasse Bk 0,3 nach RStO 12. Das auf der befestigten Fahrbahn der GVS anfallende Oberflächenwasser wird, wie bisher, über Bankette und Böschungen im angrenzenden Gelände breitflächig versickert. Die geänderte GVS mündet bei Abschnitt 120, Station 5,725, in die Kreisstraße LAs14. Die GVS ist mit einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße an diese angebunden. Die geänderte Straße wird zur GVS gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der geänderten GVS obliegt der Stadt Landshut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.54	50+015	Anpassung Zufahrt Fl. Nr. 937	Private Zufahrt Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 937 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 937	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr. 937 zur Kreisstraße LAs 14 wird über die verlegte GVS nach Zaitzkofen den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.55	50+125	Anpassung Zufahrt Fl. Nr. 942	Private Zufahrt Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 942 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 942	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr.942 zur Kreisstraße LAs 14 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.60	49+920 bis 50+070	Anpassung Fernmeldeleitung	Fernmeldeleitung bestehend a) (E) + (U) TELEKOM b) (E) + (U) TELEKOM	<p>Von Bau-km 49+920 bis 50+070 werden durch die Baumaßnahme vorhandene Leitungen der Telekom entlang der LAs 14 und der Zufahrt zur Kläranlage berührt.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen müssen ausgebaut und angepasst an die neuen Straßen verlegt werden.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt der TELEKOM.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.61	49+920 bis 50+070	Anpassung Abwasserdruckleitung	Abwasserdruckleitung bestehend a) (E) + (U) Stadtwerke Landshut b) (E) + (U) Stadtwerke Landshut	<p>Von Bau-km 49+920 bis 50+070 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Abwasserdruckleitung der Stadtwerke Landshut entlang der LAs 14 und der Zufahrt zur Kläranlage berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss ausgebaut und angepasst an die neuen Straßen verlegt werden.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Abwasserdruckleitung obliegt den Stadtwerken Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.62	49+990 bis 50+070	Anpassung Wasserleitung DN 125	Wasserleitung bestehend a) (E) + (U) Stadtwerke Landshut b) (E) + (U) Stadtwerke Landshut	<p>Von Bau-km 49+990 bis 50+070 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung DN 125 der Stadtwerke Landshut neben der LAs 14 berührt.</p> <p>Die vorhandene Leitung muss ausgebaut und angepasst an die neuen Straßen verlegt werden.</p> <p>Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt den Stadtwerken Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.63	49+980 bis 50+020	Anpassung Niederspannungskabel	Stromleitung bestehend a) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf b) (E) + (U) Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf	Von Bau-km 49+980 bis 50+020 werden durch die Baumaßnahme vorhandene Stromleitungen (Hausanschluss Dirnau Hs. Nr. 3, Fl. Nr. 937 und 4, Fl. Nr. 935) berührt. Die Leitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Straßenbaulastträger und Spartenträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind, und schließen einen Gestattungsvertrag. Die Kostentragung wird mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Unterhaltung der Stromleitungen obliegt der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.64	50+185	380 kV - Hochspannungs-Freileitung	<p>Stromleitung bestehend</p> <p>a) (E) + (U) TENNET</p> <p>b) (E) + (U) TENNET</p>	<p>Bei Bau-km 50+185 wird durch die Baumaßnahme (Änderung Kreisstraße LAs 14) eine Anlage der TENNET berührt.</p> <p>Änderungen an der Leitung oder dem vorhandenen Mast neben der LAs 14 sind in diesem Bauabschnitt nicht erforderlich.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der TENNET.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.65	49+980 bis 50+015	Rodung Baufeld	Rodung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 945	Das Baufeld wird in folgendem Teilbereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Östlicher Rand des Gartens von Fl. Nr. 945 und Böschung GVS. Größe der Rodungsfläche 0,04 ha. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.66	49+587 bis 49+725 links Und rechts	Anpassung Einfriedung	Einfriedung Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 951 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 951	<p>Von Bau-km 49+557 bis 49+725 wird die durch die B 15neu unterbrochene Einfriedung der ehemaligen Standortschießanlage (RV.-Nr. 49.31) den geänderten Verhältnissen angepasst. Die westlich und östlich der neuen Straße verbleibenden Teile der Einfriedung werden durch neue Zaune entlang der geplanten öFW RV.-Nr. 49.24 und 49.28 wieder geschlossen.</p> <p>Die Zufahrt zu den beiden Teilstücken der ehemaligen Standortschießanlage (mit Toren in der neuen Umzäunung) erfolgt von den geplanten öFW RV.-Nr. 49.24 und 49.28 ausgehend.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 951.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49.67	49+730 bis 49+750 rechts	Anpassung Einfriedung	Einfriedung Änderung a) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 951/2 b) (E) + (U) Eigentümer Fl. Nr. 951/2	Von Bau-km 49+730 bis 49+750 wird durch die Baumaßnahme (öFW RV.-Nr. 49.24) die vorhandene Einfriedung von Fl. Nr. 951/2 berührt. Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, indem der Zaun und das Tor abgebaut und entlang des neuen öFW wiederhergestellt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer Fl. Nr. 951/2.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50.01	LAs 14 120_3,660 bis 120_4,746	Neuanlage dauerhafte Leiteinrichtungen für Tiere entlang der Kreisstraße LAs 14	Dauerhafte Leiteinrichtungen für Tiere neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	<p>Um Tiere (insbesondere Amphibien) am Überqueren der Fahrbahn zu hindern und sie zu den Tierdurchlässen zu leiten werden die entlang der Kreisstraße LAs 14 vorhandenen Leiteinrichtungen für Tiere (Abschnitt 120_4,438 bis 120_4,568 beidseitig) in folgenden Bereichen mit dauerhaften Leiteinrichtungen ergänzt.</p> <p>Nordseite 120_3,660 bis 120_3,941 120_3,954 bis 120_4,025 120_4,044 bis 120_4,438 120_4,568 bis 120_4,746</p> <p>Südseite 120_3,660 bis 120_3,858 120_4,568 bis 120_4,746</p> <p>Die dauerhaften Leiteinrichtungen für Tiere werden Bestandteil der Kreisstraße LAs 14.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der Unterhalt der geänderten dauerhaften Leiteinrichtungen für Tiere obliegt der Stadt Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50.02	LAs 14 120_3,660 bis 120_4,746	Neuanlage Amphibienstopprinnen entlang der Kreisstraße LAs 14	Amphibienstopprinnen neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	Die entlang der Kreisstraße LAs 14 geplanten Leiteinrichtungen für Tiere werden im Bereich von Einmündungen mit Amphibienstopprinnen verbunden. Nordseite 120_3,941 bis 120_3,954 120_4,025 bis 120_4,044 Südseite 120_3,858 bis 120_3,887 Die Amphibienstopprinnen werden Bestandteil der Kreisstraße LAs 14. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt der Amphibienstopprinnen obliegt der Stadt Landshut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50.03	LAs 14 120_3,887 bis 120_4,438	temporäre Leiteinrichtungen für Tiere entlang der Kreisstraße LAs 14	temporäre Leiteinrichtungen für Tiere neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	Die entlang der Kreisstraße LAs 14 vorhandenen und geplanten Leiteinrichtungen für Tiere (Abschnitt 120_4,438 bis 120_4,568 beidseitig) werden in folgenden Bereichen mit temporären Leiteinrichtungen ergänzt. Südseite 120_3,887 bis 120_ 4,438 Die temporären Leiteinrichtungen für Tiere werden zur Amphibienwanderzeit aufgestellt und danach wieder abgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt der temporären Leiteinrichtungen für Tiere obliegt der Stadt Landshut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
50.04	LAs 14 120_3,660 bis 120_4,746	Neuanlage Amphibiendurchlässe	Durchlässe für Tiere neu a) - b) (E) + (U) Stadt Landshut	<p>Um Tieren (insbesondere Amphibien) das Queren der Kreisstraße LAs 14 zu ermöglichen, werden (zusätzlich zu 3 vorhandenen Durchlässen DN 1200) zwischen km 120_3,660 und km 120_4,746 insgesamt 14 neue Tierdurchlässe errichtet.</p> <p>Abmessungen: Die Dimensionierung der Schutzanlagen erfolgt nach MAmS (2000). Für die Durchlässe (Tab. 2, ≤ 20 m Durchlasslänge) z.B. als Rahmendurchlass (Lichte Weite / Lichte Höhe 100 / 75 cm) oder Rechteckhaube (Lichte Weite / Lichte Höhe 110 / 60 cm). Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt die Detailplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut.</p> <p>Die Durchlässe für Tiere werden Bestandteil der Kreisstraße LAs 14.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der Unterhalt der Durchlässe für Tiere obliegt der Stadt Landshut.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1 V	48+110 bis 49+900 beidseitig	Vermeidungsmaßnahme Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentumsverhältnisse sowie Unterhaltungspflichten bleiben unverändert	<p>Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Auswirkungen der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Vermeidung von Störungen im Jagdhabitat von Fledermäusen bzw. der Vergrämung aus angestammten Revieren durch Beleuchtung oder akustische Störungen. <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2 V	48+110 bis 49+900 beidseitig	Vermeidungsmaßnahme Schutz von Lebensstätten und geschützten Tierarten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentumsverhältnisse sowie Unterhaltungspflichten bleiben unverändert	<p>Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Beschränkung der Zeiten für Gehölzfällung/Gehölzschnitt, die Mahd von Röhrichtern und die Baufeldfreimachung in Rebhuhnhabitaten sowie die Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von gebüschwald- oder gebäudebewohnenden Vögeln verhindert sowie die Störung und Tötung von baumhöhlen- oder gebäudebewohnenden Fledermäusen in Quartieren vermieden. - Durch Sicherung von Höhlenbaumabschnitten werden potenzielle Fledermausquartiere erhalten. - Mit dem Umsetzen von Tieren vor Verfüllung des entfallenden Bachabschnittes am Längenmühlbach wird eine Schädigung von geschützten Arten (z. B. Fische, Bachmuschel) vermieden. - Vermeidung von Schädigungen von Amphibien durch Verfüllung von Laichgewässern im Baufeld vor der Amphibien-Laichzeit. Ersatzweise Herstellung von Kleingewässern in der Ausgleichsmaßnahme nördlich des Isarauwaldes (siehe Maßnahme 10.3 A). - Schaffung von bauzeitlichen Ausweichlebensräumen und Lebensraumoptimierungen für die Zauneidechse im Bereich von vorübergehender Inanspruchnahme von Lebensräumen im Zuge der Baumaßnahme. - Vermeidung der Ansiedlung von Tieren im Baufeld. <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3 V	nördlich Bahnstrecke Bahn-km 9+120 bis Bahn-km 9+350 nördlich Bahnstrecke Bahn-km 9+540 bis Bahn-km 9+900 48+510 bis 48+820 beidseitig 49+040 bis 49+140 beidseitig 49+210 bis 49+900 beidseitig	Vermeidungsmaßnahme Schutz zu erhaltender Wald- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentumsverhältnisse sowie Unterhaltungspflichten bleiben unverändert	Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft alle angrenzenden zu erhaltenden Wald und Gehölzbestände sowie Biotopflächen. Zielkonzeption der Maßnahme - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baulager oder dergleichen. - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4 V	48+579 49+076 49+041,5 bis 49+437,5 49+268	Vermeidungsmaßnahme Schutz von Fließgewässern	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentumsverhältnisse sowie Unterhaltungspflichten bleiben unverändert	<p>Lage der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme im Bereich der gequerten Fließgewässer:</p> <p>Längenmühlbach, nördlicher Sickergraben, Isar, südlicher Sickergraben</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch abfließendes Oberflächenwasser bzw. gelöste Stoffe oder Schwebstoffe während der Bauphase. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Uferbereich. - Vermeidung von Schädigungen und Störungen geschützter Tierarten. <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5 V	48+760 48+579 49+041,5 bis 49+437,5 49+076 49+268 49+583	Vermeidungsmaßnahme Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentumsverhältnisse sowie Unterhaltungspflichten bleiben unverändert	Lage der Maßnahme Brücken über den Längenmühlbach (BW 48/4 und BW 48/5), Brücke über die Isar (BW 49/1), Brücken über die Sickergräben (Nord: BW 49/2 und Süd: BW 49/3), Durchlass bei Bau-km 49+583 Zielkonzeption der Maßnahme - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich der Brücke über die Isar mit Isarauwald (Wanderkorridore) sowie im Bereich der Brücken über den Längenmühlbach und die Sickergräben sowie eines Durchlasses - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten - Minimierung der Trennwirkung im Bereich der gequerten Fließgewässer und des Isarauwaldes - Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zusammenhängende (Teil-) Lebensräume) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6 V	48+517,5 bis 48+835 beidseits 48+550 bis 48+800 westlich 49+016 bis 49+790 östlich 49+016 bis 49+690 westlich	Vermeidungsmaßnahme Schutzwände an den Querungsstellen des Längemühlbaches und der Isar mit Isarauen mit Funktion als Lärmschutz-, Immissionsschutz-, Irritationsschutz- und Kollisionsschutzwand	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Lärmschutzwand (Ostseite) zwischen Süd-Portal Tunnel Ohu und Bau-km 48+835 Schutzwand (Westseite) zwischen 48+550 und 48+800 Schutzwände Isarauwaldquerung Bau-km 49+016 bis 49+790 (Ostseite) und Bau-km 49+016 bis 49+690 (Westseite) Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Lärm-, Licht- und Schadstoff-Immissionen sowie der Störungen durch optische Unruhe durch den Verkehr auf der B 15neu. - Vermeidung von Kollisionen fliegender Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) im Bereich der Leitstrukturen am Längemühlbach sowie im Bereich der Isar und Isarauwälder durch Schaffung von Überflughilfen bzw. durch Erhöhung der Akzeptanz der sicheren Unterquerungsmöglichkeit unter den Brücken. - Minimierung der Trennwirkung entlang der Leitstrukturen am Längemühlbach sowie im Bereich der Isar mit Deichen und Isarauwald. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7 V	48+579 49+041,5 bis 49+437,5	Vermeidungsmaßnahme Kleintierleit- und Sperreinrichtungen zwischen den Brücken über den Längenmühlbach und die Isar	Vermeidungsmaßnahme a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Zwischen den Schutzwänden im Bereich der Brücke über den Längenmühlbach (BW 48/5) und der Brücke über die Isar (BW 49/1) Zielkonzeption der Maßnahme - Vermeidung von Kollisionen bodengebundener Kleintiere im Bereich zwischen der Brücke über den Längenmühlbach (BW 48/5) und der Brücke über die Isar (BW 49/1) durch Errichtung von Kleintierleit- und Sperreinrichtungen. Mit den Sperreinrichtungen werden Kleintiere zu den sicheren Querungsmöglichkeiten der B 15neu-Trasse unterhalb der beiden Brückenbauwerke geleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8 V	LAs 14 Abschnitt 120 Station 3,660 bis LAs 14 Abschnitt 120 Station 4,746	Vermeidungsmaßnahme Neuanlage Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe entlang der LAs 14	Amphibienleiteinrichtungen neu a) Stadt Landshut- b) (E) + (U) Stadt Landshut	Lage der Maßnahme Entlang der LAs 14 zwischen dem Gelände der Firma Streicher und Entenau. Zielkonzeption der Maßnahme - Vermeidung von Kollisionen von Amphibien und weiterer bodengebundener Kleintiere mit Fahrzeugen auf der LAs 14 durch Errichtung von Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässen, dadurch Minimierung des Kollisionsrisikos für Amphibien trotz der vorhabenbedingten Verkehrszunahme. Mit den Leiteinrichtungen werden Kleintiere zu den sicheren Querungsmöglichkeiten (Durchlässe unter der LAs 14) geleitet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9 V	LAs 14 Abschnitt 120 Station 1,800 bis LAs 14 Abschnitt 120 Station 4,900	Vermeidungsmaßnahme Geschwindigkeitsbeschränkung auf der LAs 14 zwischen Auloh und Entenau auf 50 km/h	Vermeidungsmaßnahme a) Stadt Landshut b) (E) + (U) Stadt Landshut	Lage der Maßnahme Entlang der LAs 14 zwischen Auloh (Neißestraße) und Entenau (Abzweig nach Eisgrub). Zielkonzeption der Maßnahme - Vermeidung von Kollisionen fliegender Tierarten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) im Bereich der LAs 14. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10 A	48+840 bis 49+130	<p>Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Anlage eines Auenlebensraumes an der Isar bei Ohu</p> <p>Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex: 10.1 A/FCS Anlage von naturnahen Auenlebensräumen, auch als Lebensräume für die Haselmaus 10.2 A/CEF Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse 10.3 A/CEF Anlage von Sonderstrukturen für Amphibien</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme neu</p> <p>a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Die Grundstücke Fl. Nr. 87, 96 der Gemarkung Ohu werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Lage des Maßnahmenkomplexes Die Maßnahmenfläche liegt südlich von Ohu und grenzt nördlich an den hier nur schmal ausgebildeten nördlichen Auwaldstreifen entlang der Isar bzw. des nördlichen Sickergrabens an. Westlich davon reicht der bestehende Wald weiter in die landwirtschaftlich genutzte Flur hinein. Hier befinden sich Kleingewässer mit bedeutenden Amphibien-Vorkommen und Verlandungsbereiche. Ein Großteil der Fläche liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Feldbaches. Der Abstand zur B 15neu-Trasse beträgt ca. 150 bis 450 m. Im Südteil der Fläche ist im Zuge der Baumaßnahme B 15neu eine wasserwirtschaftlich begründete Abgrabung als Ausgleich für den Verlust eines Hochwasser-Retentionsraumes vorgesehen.</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme dient für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG als Kompensation und für Konflikte im Rahmen des Artenschutzes als Ausgleich. Die Zielkonzeption integriert Belange der Biotopausstattung und auch des Landschaftsbildes <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.1 A / FCS	48+840 bis 49+130	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Anlage von naturnahen Auenlebensräumen (Auwald mit Waldmantel und -saum, artenreiches Grünland und Hecken) auch als Lebensräume für die Haselmaus (FCS-Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 10A Anlage eines Auenlebensraumes an der Isar bei Ohu	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 87, 96 der Gemarkung Ohu werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Siehe Maßnahmen-Nr. 10A Zielkonzeption der Maßnahme - Anlage von naturnahen Auenlebensräumen (Auwald mit Waldmantel und -saum, artenreiches Grünland und Hecken) auch als Lebensräume für die Haselmaus (FCS-Maßnahme). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.2 A / CEF	48+840 bis 49+130	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 10A Anlage eines Auenlebensraumes an der Isar bei Ohu	Ausgleichsmaßnahme neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 87, 96 der Gemarkung Ohu werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Sonderstrukturen für die Zauneidechse werden im südseitigen Saumbereich von geplanten Strauchhecken im nördlichen Randbereich des Maßnahmenkomplexes 10 A angelegt. Zielkonzeption der Maßnahme - Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10.3 A / CEF	48+840 bis 49+130	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung) als Lebensraumoptimierung für Amphibien (CEF-Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 10A Anlage eines Auenlebensraumes an der Isar bei Ohu	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 87, 96 der Gemarkung Ohu werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Sonderstrukturen für Amphibien werden in zwei Teilflächen im Osten und Norden der geplanten Auwaldaufforstung (siehe Maßnahme 10.1 A/FCS) vorgelagert angelegt. Zielkonzeption der Maßnahme - Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung) als Lebensraumoptimierung für Amphibien (Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch) (CEF-Maßnahme) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11 A	49+580 bis 49+740	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Entwicklung eines Lebensraumkomplexes auf 2 Teilflächen der ehemaligen Standortschießanlage bei Dirnau Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex: 11.1 A/FCS – Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes mit artenreichem Grünland, Magerrasen und Gehölzen (FCS-Maßnahme Zauneidechse) 11.2 A/FCS – Haselmausfreundliche Waldrandgestaltung und dauerhafte Nistkästen 11.3 A/CEF Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse 11.4 A – Sicherung von Gebäuden und Optimierung als Fledermausquartiere	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 951 der Gemarkung Wolfsbach werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Maßnahmenfläche nimmt 2 Teilflächen der ehemaligen Standortschießanlage bei Dirnau beidseits der künftigen B 15neu-Trasse ein und grenzt direkt an die künftigen begleitenden Waldwege entlang der B 15neu. Die östliche Teilfläche liegt zwischen dem Isarauwald und den ackerbaulich genutzten Fluren südlich davon. Die westliche Teilfläche grenzt an die westlichste Teilfläche der ehemaligen Standortschießanlage, die künftig als Bauhof genutzt werden wird, sowie die westlich anschließende Kläranlage der Stadt Landshut an. Südlich davon liegen zwei Kiesweiher mit gewässerbegleitenden Gehölzen. Zielkonzeption der Maßnahme - Die Maßnahme dient für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG als Kompensation und für Konflikte im Rahmen des Artenschutzes als Ausgleich. Die Zielkonzeption integriert Belange der Biotopausstattung und auch des Landschaftsbildes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.1 A / FCS	49+580 bis 49+740	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes mit artenreichem Grünland, Magerrasen und Gehölzen (FCS-Maßnahme Zauneidechse) Zu Maßnahmenkomplex: 11 A Entwicklung eines Lebensraumkomplexes auf 2 Teilflächen der ehemaligen Standortschießanlage bei Dirnau	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 951 der Gemarkung Wolfsbach werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Siehe Maßnahme-Nr. 11 A. Zielkonzeption der Maßnahme - Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes mit artenreichem Grünland, Magerrasen und Gehölzen (FCS-Maßnahme Zauneidechse) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.2 A / FCS	49+580 bis 49+740	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Haselmausfreundliche Waldrandgestaltung und dauerhafte Nistkästen (FCS-Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 11 A Entwicklung eines Lebensraumkomplexes auf 2 Teilflächen der ehemaligen Standortschießanlage bei Dirnau	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 951 der Gemarkung Wolfsbach werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die vorhandenen Laubwaldbestände an der südlichen Grenze der beiden Teilflächen der Maßnahmen-Nr. 11 A. Zielkonzeption der Maßnahme - Haselmausfreundliche Waldrandgestaltung und Anbringen von dauerhafte Nistkästen (FCS-Maßnahme) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.3 A / CEF	49+580 bis 49+740	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 11 A Entwicklung eines Lebensraumkomplexes auf 2 Teilflächen der ehemaligen Standortschießanlage bei Dirnau	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 951 der Gemarkung Wolfsbach werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Sonderstrukturen für die Zauneidechse werden im südseitigen Saumbereich der im Zuge der Maßnahme 11.1 A/FCS zu erhaltenen Gehölzstrukturen angelegt. Zielkonzeption der Maßnahme - Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11.4 A	49+580 bis 49+740	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Sicherung von Gebäuden und Optimierung als Fledermausquartiere Zu Maßnahmenkomplex: 11 A Entwicklung eines Lebensraumkomplexes auf 2 Teilflächen der ehemaligen Standortschießanlage bei Dirnau	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 951 der Gemarkung Wolfsbach werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft auf beiden Teilflächen der Komplex-Maßnahme 11 A Gebäude und Überdachungen jeweils am Ende der ehemaligen Schießbahnen, die z. T. auch unterkellert sind. Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Gebäuden und Optimierung als Fledermausquartiere durch verschließen der Türen im Bereich der Gebäude mit Unterkellerung unter Offenhalten bzw. Schaffung von geeigneten Einflugöffnungen für Fledermäuse sowie Bereitstellung möglicher Hangplatzsituationen (30 Stück, z.B. Anbringen von Hohlblocksteinen mit rauer Oberfläche an der Kellerdecke und den Überdachungen der Kugelfänge, Anbringen von Fledermausbrettern und Fledermauskästen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12 A	48+590 bis 48+810	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Anlage von Gehölzen und artenreichem Grünland am verlegten Längenmühlbach bei Ohu (4 Teilflächen) Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex: 12.1 A Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen und artenreichem Grünland 12.2 A/CEF Sonderstrukturen für die Zauneidechse	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 49, 60, 56/5, 56/4, 57, 58, 56/2 der Gemarkung Ohu werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Die Maßnahme liegt am südlichen Ortsrand von Ohu auf 4 Teilflächen verteilt, außerhalb des im Bereich der B 15neu-Trasse nach Süden zu verlegenden Längenmühlbaches und beinhaltet die Restflächen, welche im Westen und Osten im Zuge der Baumaßnahme neu anzupassender Feldwege bzw. bis zur Grenze einer vorhandenen Bebauung im Außenbereich im Osten entstehen. Im Süden bildet ein bestehender Feldweg die Grenze. Im Südwesten liegt im Bereich eines vorhandenen Feldgehölzes eine Teilfläche außerhalb des westlichen neuen Feldweges. Zielkonzeption der Maßnahme - Die Maßnahme dient für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG als Kompensation und für Konflikte im Rahmen des Artenschutzes als Ausgleich. Die Zielkonzeption integriert Belange der Biotopausstattung und auch des Landschaftsbildes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12.1 A	48+590 bis 48+810	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen und artenreichem Grünland Zu Maßnahmenkomplex: 12 A Anlage von Gehölzen und artenreichem Grünland am verlegten Längenmühlbach bei Ohu (4Teilflächen)	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Die Grundstücke Fl. Nr. 49, 60, 56/5, 56/4, 57, 58, 56/2 der Gemarkung Ohu werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Siehe Maßnahmen-Nr. 12 A Zielkonzeption der Maßnahme - Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen und artenreichem Grünland Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12.2 A / CEF	48+590 bis 48+810	<p>Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme)</p> <p>Zu Maßnahmenkomplex: 12 A Anlage von Gehölzen und artenreichem Grünland am verlegten Längenmühlbach bei Ohu (4Teilflächen)</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen neu</p> <p>a) Markt Essenbach</p> <p>b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Das Grundstück Fl. Nr. 56/4 der Gemarkung Ohu wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Lage der Maßnahme Die Sonderstrukturen für die Zauneidechse werden im südseitigen Saumbereich von geplanten Gehölzstrukturen außerhalb des Baufeldes der B 15neu in zwei Teilflächen im Südwesten und Nordosten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56/4 der Gemarkung Ohu (Markt Essenbach) angelegt.</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme). <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13 A / FFH / FCS	Fl. Nr. 726 Gemarkung Wolfsbach	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Entwicklung des FFH- Lebensraumtyps 9150 „Orchideen- Buchenwald“ an der Isarhangleite bei Wolfsstein (Kohärenzsicherungsmaßnahme)	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Privat b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Das Grundstück Fl. Nr. 726 der Gemarkung Wolfsbach wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme In einem Seitentälchen der Isarhangleite südlich von Wolfstein. Zielkonzeption der Maßnahme - Kohärenzsicherung für den FFH-Lebensraumtyp 9150 „Orchideen-Buchenwald“ im Gebiet DE 7439-371 „Leiten der Unteren Isar“ durch Optimierung und Entwicklung von Lebensraumtypflächen und Erweiterung des Natura 2000-Gebietes sowie FCS-Maßnahme für Grünsprecht und Pirol. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14 A / FFH / FCS	Fl. Nr. 145, 146 und 148 Gemarkung Hüttenkofen	Neuanlage Ausgleichsmaßnahme Entwicklung des FFH- Lebensraumtyps 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ an der Isarhangleite bei Hüttenkofen (Kohärenzsicherungsmaßnahme)	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Freistaat Bayern, Bayerische Staatsforsten b) Freistaat Bayern, Bayerische Staatsforsten (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (U)	Die Grundstücke Fl. Nr. 145, 146 und 148 der Gemarkung Hüttenkofen werden/wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Lage der Maßnahme Nördlich von Hüttenkofen im oberen Teil der Isarhangleite. Zielkonzeption der Maßnahme - Kohärenzsicherung für den FFH-Lebensraumtyp 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ im Gebiet DE 7439-371 „Leiten der Unteren Isar“ durch Optimierung und Entwicklung von Lebensraumtypflächen und Erweiterung des Natura 2000- Gebietes sowie FCS-Maßnahme für Grünsprecht und Pirol. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15 G	48+110 bis 49+900 beidseitig (ausgenommen Bereich Tunnel Ohu 48+156,50 bis 48+517,50)	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Neugestaltung der Straßenbegleitflächen 15.1 G/V Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Landschaftsrasen 15.2 G Pflanzung von Einzelbäumen 15.3 G Anlage von Landschaftsrasen, krautreich 15.4 G Anlage von Landschaftsrasen, blütenreich 15.5 G Begründung von Mulden und Sickerbecken 15.6 G/V Naturnahe Gestaltung des verlegten Längenmühlbaches 15.7 G Wiederherstellung / Neugestaltung des Baufeldes Isarauwaldquerung	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme außerhalb der Gestaltungsflächen auf der Tunneldecke bei Ohu (siehe Maßnahme 16 G) Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung aller straßenbegleitenden Flächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes. - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenböschungen und Straßennebenflächen nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes. - Berücksichtigung von technischen Anforderungen wie Sichtfeldern, Sparten, etc. bei den Standorten von Bäumen und der Lage von Gehölzflächen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.1 G / V	48+770 bis 49+030 beidseitig 49+440 bis 49+690 beidseitig 49+030 bis 50+010 linksseitig 49+900 bis 50+170 rechtsseitig	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Landschaftsrassen Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Böschungflächen nördlich der Brücke über die Isar (BW 49/1), von Bau-km 48+770 bis Bau-km 49+030 beidseitig, Böschungflächen südlich der Brücke über die Isar (BW 49/1), von Bau-km 49+440 bis Bau-km 49+690 beidseitig, Sichtschutzwälle an der Anschlussstelle LAs 14, von Bau-km 49+030 bis Bau-km 50+010 linksseitig und von Bau-km 49+900 bis Bau-km 50+170 rechtsseitig Zielkonzeption der Maßnahme - Neugestaltung der Straßenbegleitflächen, Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Landschaftsrassen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Neuanlage von Leitstrukturen für Fledermäuse. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.2 G	48+500 bis 48+579 beidseitig 49+045 bis 50+000 linksseitig	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Pflanzung von Einzelbäumen Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Zwischen St 2074 und BW 48/5 beidseitig, am Parkplatz an der Kreisstraße LAs 14, von Bau-km 49+045 bis Bau- km 50+000 linksseitig. Zielkonzeption der Maßnahme - Pflanzung von Einzelbäumen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.3 G	48+110 48+500 bis 49+040 49+800 Bis 50+100	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Anlage von Landschaftsrasen, krautreich Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Erdwall am Nordportal des Tunnel Ohu (Ostseite), zwischen St 2074 und Brücke über die Isar (BW 49/1), im Bereich Anschlussstelle Kreisstraße LAs 14 Zielkonzeption der Maßnahme - Anlage von krautreichem Landschaftsrasen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.4 G	48+110 48+690 rechtsseitig 49+440 bis 49+950	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Anlage von Landschaftsrasen, blütenreich Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme am Nordportal des Tunnel Ohu, rückzubauende nicht mehr benötigter Abschnitt der Fliederstraße (Bau-km 48+690 rechtsseitig), Straßennebenflächen zwischen der Brücke über die Isar (BW 49/1) und der Anschlussstelle LAs 14 zwischen Bau-km 49+440 und Bau- km 49+950 Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von blütenreichem Landschaftsrasen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes; Schaffung einer Magerrasen-Verbundstruktur zwischen dem Isar-Auwald („Untere Au“), ehemalige Standortschießanlage (Ausgleichsmaßnahme 11 A) und Kiesweihern im Süden. - Offenhaltung der Bereiche beidseits der B 15neu-Trasse auch als Flugroute für Fledermäuse (siehe Vermeidungsmaßnahme 6 V). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.5 G	48+579 bis 50+250	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Begrünung von Mulden und Sickerbecken Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Straßenbegleitende Mulden und Sickerbecken entlang des gesamten Trassenabschnittes zwischen der Brücke über den verlegten Längenmühlbach (BW 48/5) und der Kreisstraße LAs 14 Zielkonzeption der Maßnahme - Begrünung von Mulden und Sickerbecken zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Grundwassers durch Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers durch die Bodenpassage bei der Versickerung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.6 G / V	48+550 bis 48+760	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Naturnahe Gestaltung des verlegten Längenmühlbaches Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	Lage der Maßnahme Verlegungsstrecke des Längenmühlbaches am südlichen Ortsrand von Ohu im Bereich zwischen bestehender Brücke Fliederstraße, BW 48/5 und BW 48/4 Zielkonzeption der Maßnahme - Naturnahe Gestaltung des verlegten Längenmühlbaches nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Bachmuschel (in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen 4 V und 5 V). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15.7 G	49+050 bis 49+585	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Wiederherstellung / Neugestaltung des Baufeldes Isarauwaldquerung Zu Maßnahmenkomplex: 15 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung	<p>Lage der Maßnahme</p> <p>Querungsstrecke der Isar mit Deichen und beidseitigen Auwaldflächen. Alle Flächen im Baufeld unter und neben der Brücke über die Isar (BW 49/1) einschließlich wiederherzustellender Arbeitsstreifen bis zur ehemaligen Standortschießanlage (Ausgleichsfläche 11A), Bau-km 49+050 bis Bau-km 49+585.</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung und Neugestaltung der Flächen unter und neben der Isarbrücke und im anschließenden Arbeitsstreifen im Auwald nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich der Isarbrücke sowie der grundwassernahen Böden der landschaftsökologisch wertvollen Talau im Isartal (Wanderkorridore) (in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen 5 V). - Minimierung der Trennwirkung im Bereich der gequerten Fließgewässer und des Isarauwaldes. - Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zusammenhängende (Teil-) Lebensräume). <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16 G	48+156,5 bis 48+517,5 Bahn-km 9,350 bis Bahn-km 9,540	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Neugestaltung der Tunneldecke bei Ohu Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 16.1 G Anlage von Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen 16.2 G/FCS Wiederherstellung reptilienfreundlicher Lebensräume im Baufeld beidseits der Bahnlinie 16.3 G/FCS Neuschaffung von mageren Vegetationsbeständen und Gebüsch auf der Tunneldecke beidseits der Bahnlinie sowie von Sonderstrukturen für die Zauneidechse	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentümer der betroffenen Flurstücke	Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die überschüttete Decke des Tunnels Ohu (BW 48/2, von Bau-km 48+156,5 bis Bau-km 48+517,5) außerhalb der Verkehrsflächen (Feldweg im Norden, Bahnlinie, St 2074 mit begleitenden Wegen). Zielkonzeption der Maßnahme - Neugestaltung der Tunneldecke bei Ohu zur Einbindung des Tunnels in die umgebende Landschaft sowie Anlage eines zusätzlichen Weges zur Unterhaltung und Erholungsnutzung. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16.1 G	48+517,50 48+240 bis 48+525	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Anlage von Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen Zu Maßnahmenkomplex: 16 G, Neugestaltung der Tunneldecke bei Ohu	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung und Markt Essenbach (siehe RN-Nr. 48.62)	Lage der Maßnahme Siehe Maßnahmennummer 16 G, aber ohne die bahnlinienbegleitenden Flächen (siehe Maßnahme 1.3 G/FCS); Unmittelbar am Nordportal bis Feldweg nördlich der Bahnlinie und zwischen Bau-km 48+240 und Bau-km 48+525 Zielkonzeption der Maßnahme - Anlage von Wiesenflächen und Gehölzpflanzungen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges durch Neuanlage eines Grünzuges auf der überschütteten Decke des Tunnels Ohu. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16.2 G	48+170 bis 48+215	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Wiederherstellung reptilienfreundlicher Lebensräume im Baufeld beidseits der Bahnlinie (FCS- Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 16 G, Neugestaltung der Tunneldecke bei Ohu	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentümer der betroffenen Flurstücke	Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die Flächen beidseits entlang der Bahnlinie Landshut – Plattling innerhalb des Baufeldes aber außerhalb des überschütteten Tunnelbauwerkes (BW 48/2) (Bau-km 48+170 bis 48+215). Zielkonzeption der Maßnahme - Wiederherstellung reptilienfreundlicher Lebensräume im Baufeld beidseits der Bahnlinie (FCS-Maßnahme) auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen. Der Ausgangszustand des vorhandenen Biotoptypen wird nach Ende der bauzeitlichen Inanspruchnahme wiederhergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16.3 G	48+195 bis 48+240	Neuanlage Gestaltungsmaßnahmen Neuschaffung von mageren Vegetationsbeständen und Gebüsch auf der Tunneldecke beidseits der Bahnlinie sowie von Sonderstrukturen für die Zauneidechse (FCS-Maßnahme) Zu Maßnahmenkomplex: 16 G, Neugestaltung der Tunneldecke bei Ohu	Gestaltungsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentümer der betroffenen Flurstücke	Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft eine Fläche auf der überschütteten Decke des Tunnels Ohu (BW 48/2) beidseits der Bahnlinie Landshut – Plattling (Bau-km 48+195 bis 48+240). Zielkonzeption der Maßnahme - Neuschaffung von mageren Vegetationsbeständen und Gebüsch auf der Tunneldecke beidseits der Bahnlinie sowie von Sonderstrukturen für die Zauneidechse (FCS-Maßnahme) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11
				Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20 A / CEF	Isartal	Ausgleichsmaßnahme Anlage von Rebhuhnhabitaten in der Agrarlandschaft	Ausgleichsmaßnahme neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (E) + (U) Eigentümer der betroffenen Flurstücke	Lage der Maßnahme Suchraum für PIK-Maßnahmen: Die Auswahl der Lage für geeignete Flächen für produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) für das Rebhuhn erfolgt unter folgenden Prämissen: <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb der Agrarlandschaft im Umkreis von maximal 5 km - Mindestabstand 50 m zu wirksamen Kulissen wie Gebäude, hohe Baumreihen, Waldränder - Mindestabstand 100 m zu Straßen Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Rebhuhnhabitaten in der Agrarlandschaft zur Schaffung von Ausweichlebensräumen während der Bauzeit mit Hilfe von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 15neu, Neubau der Ost - Umfahrung Landshut, BA I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)				Unterlage: 11 Datum: 10.01.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21 A / FCS	Isarauwald	Ausgleichsmaßnahme Sicherung von Altbäumen im Isarauwald für Grünsprecht und Piol	Ausgleichsmaßnahmen neu a) Eigentümer der betroffenen Flurstücke b) (A) + (U) Eigentümer der betroffenen Flurstücke (E) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (U)	Lage der Maßnahme Suchraum für PIK-Maßnahmen: Waldbereiche mit Altbäumen im Isarauwald zwischen Altheim und Niederaichbach mit Mindestabstand zur Trasse B 15neu von 200 m. Zielkonzeption der Maßnahme - Sicherung von Altbäumen im Isarauwald für Grünsprecht und Pirol als potenzielle Fortpflanzungsstätten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die detailliertere Beschreibung ist in den Unterlagen 9.2 und 9.3 enthalten.